

Aktenzeichen G50/2023/015

Betriebsstättennummer: 02000900136

Landesamt für Umwelt (LfU)  
Dezernat Abfallwirtschaft  
Hamburger Chaussee 25  
24220 Flintbek

**Genehmigungsbescheid**  
**vom 6. August 2024**  
**nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)**

für die wesentliche Änderung einer Abfallentsorgungsanlage

in 24145 Kiel

der Firma

Landeshauptstadt Kiel - Abfallwirtschaftsbetrieb  
Daimlerstraße 2  
24109 Kiel

**Gegenstand der Genehmigung:**

Errichtung und Betrieb einer Schadstoffsammelstelle

in 24145 Kiel, Clara-Immerwahr-Straße 6

# Inhaltsverzeichnis

Änderungsgenehmigung .....	3
A Entscheidung .....	4
I Genehmigung .....	4
1. Gegenstand der Genehmigung .....	4
2. Gliederung der Anlage .....	5
3. Die Abfallentsorgungsanlage unterliegt folgenden Beschränkungen: .....	6
4. Grundlagen der Änderungsgenehmigung .....	14
II Verwaltungskosten .....	15
III Nebenbestimmungen .....	15
1. Bedingung .....	15
2. Auflagen .....	15
IV Hinweise .....	23
1. Allgemeines .....	23
2. Immissionsschutzrecht .....	23
3. Abfallrecht .....	23
4. Wasserrecht (AwSV) .....	25
5. Löschwasserrückhaltung .....	25
6. Baurecht .....	26
7. Stadtplanung .....	27
8. Tiefbauamt .....	27
9. Naturschutzrecht .....	27
V Entscheidungsgrundlagen / Antragsunterlagen .....	28
B Begründung .....	30
I Sachverhalt / Verfahren .....	30
1. Antrag nach § 16 BImSchG .....	30
2. Genehmigungsverfahren .....	33
II Sachprüfung .....	35
1. Betreiberpflichten nach § 5 BImSchG .....	36
2. Pflichten aus aufgrund von § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnungen .....	43
3. Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften, § 6 Absatz 1 Nummer 2 BImSchG .....	43
III Ergebnis .....	46
C Rechtsgrundlagen .....	47
D Rechtsbehelfsbelehrung .....	50

# Änderungsgenehmigung

Der

Landeshauptstadt Kiel - Abfallwirtschaftsbetrieb

Daimlerstraße 2

24109 Kiel

wird auf den Antrag vom 6. Juni 2023, Unterlagen letztmalig ergänzt am 9. Juli 2024, gemäß § 16 in Verbindung mit § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

in Verbindung mit (i. V. m.)

den Nummern 8.12.2 Verfahrensart V und Nummer 8.12.1.1 Verfahrensart G, des Anhanges 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV)

die nachstehende Genehmigung für die wesentliche Änderung eines Wertstoffhofes mit einer Schadstoffsammelstelle in

24145 Kiel, Clara-Immerwahr-Straße 6

Gemarkung: Wellsee

Flur: 5

Flurstücke: 116, 120, 121, 17/33 und 133

erteilt.

Dieser Bescheid ergeht nach Maßgabe der unter Abschnitt A V dieses Bescheides aufgeführten Antragsunterlagen und unter den in Abschnitt A I und A III aufgeführten Festsetzungen und Nebenbestimmungen.

# A Entscheidung

## I Genehmigung

### 1. Gegenstand der Genehmigung

Gegenstand der Genehmigung sind

- a) die Errichtung und der Betrieb einer Schadstoffsammelstelle,
- b) Änderungen im Betrieb des Wertstoffhofes.

Bestandteil dieser Genehmigung sind die

- Erweiterung der immissionsschutzrechtlich genutzten Betriebsfläche von 11.934 m<sup>2</sup> um 3.402 m<sup>2</sup> auf 15.336 m<sup>2</sup>.
- Erhöhung des Gesamtjahresdurchsatzes von 15.000 Tonnen (t) auf 15.500 t (13.500 t/a nicht gefährliche und 2.000 t/a gefährliche Abfälle).
- Erhöhung der Lagermenge für gefährliche Abfälle von 49 t auf 81 t und für nicht gefährliche Abfälle von 197 t auf 207 t und somit Erhöhung der Gesamtlagerkapazität von 246 t auf 288 t.
- Änderung der Annahme- und Lagerung von Handys ohne Akku (bisher Teilanlage 3, Kennzeichnung D – zukünftig Teilanlage 4, Kennzeichnung C).
- dauerhafte Abstellung des Schadstoffmobils im Bereich der Containerstellfläche (B24, Parkplatz mit E-Ladesäule).

Diese Genehmigung umfasst insbesondere folgende bauliche Maßnahmen:

- Errichtung eines Gebäudes zur Annahme und Lagerung von Schadstoffen sowie Büro, Pausenraum, Sanitär- und Umkleidebereich für die Mitarbeiter, Betriebsmittel- und Technikräume,
- Installation von Photovoltaikmodulen auf der südlichen Dachhälfte des Containerbeckens (Fläche insgesamt ca. 435 m<sup>2</sup>, Gesamtleistung ca. 70,3 kWp, Jahresertrag ca. 70.221 kWh).
- Errichtung von Schwingtoren und einer Zaunanlage (h=2 m),
- Errichtung einer Winkelstützwand (l=47 m, h = ansteigend von 2 m über 2,25 m, 2,5 m auf 2,75 m und abfallend auf 2 m, 1,50 m, 1,20 m, inkl. Geländer im nordöstlichen Bereich (Flurstück 133),
- Befestigung von Fahr-, Betriebs- und Lagerflächen (196,7 m<sup>2</sup> als WHG.-Fläche) sowie eines Schutzstreifens zwischen Fahrspur Containerbecken und Schadstoffannahme,

- Errichtung einer LKW-Ein- und Ausfahrt zur Schadstoffannahme (Lagerbereich G),
- Herstellung der Entwässerungseinrichtungen, Anschluss an das öffentliche Kanalnetz,
- Herstellung / Anschluss der Versorgungsleitungen (z. B. Strom),
- Herrichtung / Bepflanzung von Grünanlagen,
- Errichtung einer 6,50 m breiten Einfahrt für Anlieferer sowie Ein- und Ausfahrt für LKW im Bereich des Flurstückes 133 und in diesem Zusammenhang Verlegung und Rückbau der bestehenden Einfahrt für Anlieferer (ca. 280 m<sup>2</sup>).

Die Anlage ist gemäß den unter Abschnitt A V aufgeführten Antragsunterlagen zu errichten und zu betreiben, soweit sich aus den Festsetzungen und Nebenbestimmungen dieses Bescheides nichts anderes ergibt.

## 2. Gliederung der Anlage

Die Gesamtfläche des Betriebsgeländes beträgt zukünftig 15.875 m<sup>2</sup>. Hiervon entfallen 3.402 m<sup>2</sup> auf die Schadstoffsammelstelle und 11.934 m<sup>2</sup> auf den Wertstoffhof.

Die verbleibenden 539 m<sup>2</sup> werden von dem nicht in unmittelbar betrieblichem Zusammenhang mit dem Wertstoffhof stehenden und daher baurechtlich genehmigten Anlagenteil 11 (überdachte Fläche für Arbeitsgeräte) genutzt.

Die immissionsschutzrechtlich genehmigte Anlage besteht zukünftig aus folgenden Bereichen (B) und Teilanlagen (T):

Nr.	Bezeichnung	B / T	Kennzeichnung gemäß Gesamtlageplan
1	Zufahrt (Kundeneinfahrt und -ausfahrt, LKW-Einfahrt und -Ausfahrt, Stellfläche für PKW mit separater Ein- und Ausfahrt, Fahrradabstellfläche)	B	1
2	Annahmekontrolle	B	2
3	Betriebsgebäude Wertstoffhof mit <ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Büro-, Aufenthalts-, Sanitär- und Umkleideräumen,</li> <li>➤ Lagerraum für gebrauchsfähige Gegenstände und</li> <li>➤ Lagerbereich (D) für Abfälle</li> </ul>	B B T T	3

Nr.	Bezeichnung	B / T	Kennzeichnung gemäß Gesamtlageplan
4	überdachter Annahme und Lagerbereich für ➤ Elektro- und Elektronikgeräte (Lagerbereich C), ➤ Schleppdach (Lagerbereich E), ➤ Stellfläche für Glasiglus und Textilcontainer (Lagerbereich F)	T	4
5	Schadstoffannahme (Lagerbereich G) mit ➤ Annahmestelle, ➤ Lagerbereiche 1a, 1b, 2 und 3, ➤ Lagerbereiche Binderfarben (Schüttmulden, gedeckelter 20 m <sup>3</sup> Container), ➤ Büro-, Aufenthalts-, Sanitär- und Umkleieräumen, ➤ Räume für Betriebsmittel, Heizung, Rechner-technik und Elektro	T T T B B	5
6	Containerbecken zur Lagerung von Abfällen (Lagerbereich A)	T	6
7	Containerstellflächen (Lagerbereich B) mit ➤ Stellfläche Leercontainer B1 bis B18, ➤ Stellfläche volle Container B19 bis B23, ➤ Stellplatz Schadstoffmobil B24)	T T B	7
8	Waschplatz und Stellfläche für Container im Brandfall	B	8
9	Fahrflächen für LKW	B	9
10	Staubsaugerstation und Schrankenanlage	B	10

### 3. Die Abfallentsorgungsanlage unterliegt folgenden Beschränkungen:

#### 3.1 Annahme- und Kapazitätsbeschränkungen

In der Teilanlage 3 (Lagerbereich D) dürfen folgende Abfälle zeitweilig gelagert werden:

Abfall-schlüssel	Bezeichnung	Einschränkungen	max. Lagermenge in t
03 01	<i>Abfälle aus der Holzbearbeitung und der Herstellung von Platten und Möbeln</i>	–	–
03 01 01	Rinden- und Korkabfälle	Korkabfälle	0,5
16 02	<i>Abfälle aus elektrischen und elektronischen Geräten</i>	–	–
16 02 15*	aus gebrauchten Geräten entfernte gefährliche Bestandteile	Lithiumbatterien	0,5

Abfall-schlüssel	Bezeichnung	Einschrän-kungen	max. La-germenge in t
20 01	<i>getrennt gesammelte Fraktionen (außer 1501)</i>	–	–
20 01 01	Papier und Pappe	Aktenver- nichtung (nur Lagerung)	0,5
20 01 21*	Leuchtstoffröhren	SG 3, Lampen	0,5
20 01 33*	Batterien und Akkumulatoren, die unter 16 06 01, 16 06 02 oder 16 06 03 fallen, sowie gemischte Batterien und Akkumulatoren, die solche Batterieen enthalten		1,0

In der Teilanlage 4 (überdachter Annahme- und Lagerbereich (C) und Schleppdach (E) und Freifläche (F)) dürfen folgende Abfälle angenommen bzw. zeitweilig gelagert werden:

Abfall-schlüssel	Bezeichnung	Einschrän-kungen	max. Lager-menge in t	Lager-bereich
08 01	<i>Abfälle aus der Herstellung, Zubereitung, Anwendung von Druckfarben</i>	–	–	–
08 03 18	Tonerabfälle mit Ausnahme derjenigen die unter 08 03 17 fallen	Tonerkartu- schen	0,5	C
15 01	<i>Verpackungen (einschließlich getrennt ge- sammelter kommunaler Verpackungsabfälle)</i>	–	–	–
15 01 07	Verpackungen aus Glas	Hohlglas	2,0	F
15 01 10*	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	Bauschaumdo- sen	0,5	C
16 02	<i>Elektrische und elektronische Geräte und deren Bauteile</i>	–	–	–
16 02 12* oder 16 02 13*	gebrauchte Geräte, die freies Asbest enthal- ten  gefährliche Bauteile enthaltende gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 12 fallen	asbesthaltige Nachtspeicher- öfen  Nachtspeicher- öfen mit KMF und/oder Chrom(VI)-hal- tigen Speicher- steinen	2,0	E
16 02 15*	aus gebrauchten Geräten entfernte gefährli- che Bestandteile	Lithium-Batte- rien	0,5	C
17 04	<i>Metalle (einschließlich Legierungen)</i>	–	–	–

Abfall-schlüssel	Bezeichnung	Einschränkungen	max. Lagermenge in t	Lagerbereich
17 04 11	Kabel mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 04 10 fallen		1,5	E
17 06	<i>Dämmmaterial und asbesthaltige Baustoffe</i>	–	–	–
17 06 05*	asbesthaltige Baustoffe	–	4,0	C
20 01	<i>getrennt gesammelte Fraktionen (außer 1501)</i>	–	–	–
20 01 11	Textilien		2,0	F
20 01 23*	gebrauchte Geräte, die Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten	SG 1, Kühlgeräte	3,0	C
20 01 35*	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte, die gefährliche Bauteile <sup>(1)</sup> enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21 und 20 01 23 fallen	SG 2, Monitore, Fernseher	4,0	C
20 01 35*	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte, die gefährliche Bauteile <sup>(1)</sup> enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21 und 20 01 23 fallen	SG 4, Großgeräte	4,5	C
20 01 35*	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte, die gefährliche Bauteile <sup>(1)</sup> enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21 und 20 01 23 fallen	SG 4, Großgeräte nicht stapelbar	3,5	C
20 01 35*	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte, die gefährliche Bauteile <sup>(1)</sup> enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21 und 20 01 23 fallen	SG 5, Kleingeräte	5,0	C
20 01 35*	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte, die gefährliche Bauteile <sup>(1)</sup> enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21 und 20 01 23 fallen	SG 5, Kleingeräte	5,0	C
20 01 36	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte, die gefährliche Bauteile <sup>(1)</sup> enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21 und 20 01 23 fallen	SG 6, Photovoltaikmodule	2,0	E
20 01 36	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21 und 20 01 23 und 20 01 35 fallen	SG 6, Mobiltelefone ohne Akku	0,5	C
20 0 1 39	Kunststoffe	CD's	2,0	E

<sup>(1)</sup> gefährliche Bauteile elektrischer und elektronischer Geräte umfassen z. B. unter 16 06 aufgeführte und als gefährlich eingestufte Akkumulatoren und Batterien, Quecksilberschalter, Glas aus Kathodenstrahlröhren und sonstiges beschichtetes Glas.

In der Teilanlage 5 (Lagerbereich G) dürfen folgende Abfälle zeitweilig gelagert werden:

Lagerbereich 1a

Abfall-schlüssel	Bezeichnung	Spezifikation (beispielhaft)	max. Lagermenge in t
16 01	<i>Altfahrzeuge verschiedener Verkehrsträger (einschließlich mobiler Maschinen) und Abfälle aus der Demontage von Altfahrzeugen sowie der Fahrzeugwartung (außer 13, 14, 16 06 und 16 08)</i>	–	–
16 01 13*	Bremsflüssigkeiten	–	0,5
16 01 14*	Frostschutzmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	–	0,5
16 05	<i>Gase in Druckbehältern und gebrauchte Chemikalien</i>	–	–
16 05 07*	gebrauchte anorganische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	anorg. Feinchemikalien, Phosphide, Chlorate, Aluminium- u. Calciumcarbid	1,5
16 05 08*	gebrauchte organische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	org. Feinchemikalien, Härter	0,5
20 01	<i>Getrennt gesammelte Fraktionen (außer 1501)</i>	–	–
20 01 14*	Säuren	Säuren, Haushaltsreiniger u. Beizen; anorganisch	0,5
20 01 15*	Laugen	Ammoniak	0,5
20 01 17*	Fotochemikalien	–	0,5
20 01 19*	Pestizide	Pflanzenschutzmittel, Holzschutzmittel	0,5
20 01 21*	Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle	–	0,5

### Lagerbereich 1b

<b>Abfall-schlüssel</b>	<b>Bezeichnung</b>	<b>Spezifika-tion (bei-spielhaft)</b>	<b>max. La-germenge in t</b>
16 06	<i>Batterien und Akkumulatoren</i>	–	–
16 06 01*	Bleibatterien	Autobatte-rien	1,5
20 01	<i>Getrennt gesammelte Fraktionen (außer 1501)</i>	–	–
20 01 15*	Laugen	Laugen, Haushalts-reiniger u. Beizen; basisch	1,0
20 01 29*	Reinigungsmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	Feinchemi-kalien, Haus-haltsreiniger, chlorhaltig	1,0
20 01 33*	Batterien und Akkumulatoren, die unter 160601, 160602 oder 160603 fallen, sowie gemischte Batterien und Akkumulatoren, die solche Batte-rien enthalten	–	1,5

### Lagerbereich 2

<b>Abfall-schlüssel</b>	<b>Bezeichnung</b>	<b>Spezifika-tion (bei-spielhaft)</b>	<b>max. La-germenge in t</b>
16 02	<i>Abfälle aus elektrischen und elektronischen Ge-räten</i>	–	–
16 02 15*	aus gebrauchten Geräten entfernte gefährliche Bestandteile	Lithiumbatte-rien	0,5
16 05	<i>Gase in Druckbehältern und gebrauchte Chemi-kalien</i>	–	–
16 05 04*	gefährliche Stoffe enthaltende Gase in Druckbe-hältern	Spraydosen, PU-Schaum-dosen, Halonlö-scher, Feuerzeuge	2,5
16 05 05	Gase in Druckbehältern mit Ausnahme derjeni-gen, die unter 160504 fallen	Feuerlöscher	1,0
20 01	<i>Getrennt gesammelte Fraktionen (außer 1501)</i>	–	–
20 01 33*	Batterien und Akkumulatoren, die unter 160601, 160602 oder 160603 fallen, sowie gemischte Batterien und Akkumulatoren, die solche Batte-rien enthalten	–	0,5

### Lagerbereich 3

Abfall-schlüssel	Bezeichnung	Spezifika-tion (bei-spielhaft)	max. La-germenge in t
13 02	Abfälle von Maschinen-, Getriebe- und Schmier-ölen	–	–
13 02 05*	nichtchlorierte Maschinen-, Getriebe und Schmieröle auf Mineralölbasis	Altöl	1,0
15 01	Verpackungen (einschließlich getrennt gesam-melter kommunaler Verpackungsabfälle	–	–
15 01 10*	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	–	0,5
15 02	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung	–	–
15 02 02*	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Öl-filter a. n. g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	–	1,5
17 03	Bitumengemische, Kohlenteer und teerhaltige Produkte	–	–
17 03 02	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen	Bitumenhal-tige Anstri-che, flüssig	0,5
17 03 03*	Kohlenteer und teerhaltige Produkte	(kohlen)teer-haltige An-striche, flüs-sig	0,5
20 01	Getrennt gesammelte Fraktionen (außer 1501)	–	–
20 01 13*	Lösemittel	Halogenhal-tig, Feinchemi-kalien, Abbeizer	1,5
20 01 19*	Pestizide	Pflanzen-schutzmittel, Holzschutz-mittel	1,0
20 01 26*	Öle und Fette mit Ausnahme derjenigen, die un-ter 20 01 25 fallen	–	1,0
20 01 27*	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, die gefährliche Stoffe enthalten	nicht ausge-härtete Far-ben	1,5
20 01 28	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 27 fal-len	ausgehärtete Farben	4,5

In der Teilanlage 6 (Containerbecken, Lagerbereich A) dürfen folgende Abfälle zeitweilig gelagert werden:

<b>Abfall-schlüssel</b>	<b>Bezeichnung</b>	<b>Einschränkungen</b>	<b>max. Lagermenge in t</b>
15 01	<i>Verpackungen (einschließlich getrennt gesammelter kommunaler Verpackungsabfälle)</i>	–	–
15 01 06	gemischte Verpackungen	gelbe Säcke	1,0
16 01	<i>Altfahrzeuge verschiedener Verkehrsträger (einschließlich mobiler Maschinen) und Abfälle aus der Demontage von Altfahrzeugen sowie der Fahrzeugwartung (außer 13, 14, 16 06 und 16 08)</i>	–	–
16 01 03	Altreifen	–	4,5
17 01	<i>Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik</i>	–	–
17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen	Bauschutt, verwertbar	20,0
17 02	<i>Holz, Glas und Kunststoff</i>	–	–
17 02 01	Holz	–	8,0
17 02 04*	Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	Holz, AIV	6,5
17 03	<i>Bitumengemische, Kohlenteer und teerhaltige Produkte</i>		
17 03 03*	Kohlenteer und teerhaltige Produkte	Dachpappe	6,5
17 04	<i>Metalle (einschließlich Legierungen)</i>	–	–
17 04 01	Kupfer, Bronze, Messing	–	5,0
17 06	<i>Dämmmaterial und asbesthaltige Baustoffe</i>	–	–
17 06 03*	anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält	–	2,5
17 06 04	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt	–	0,5
17 08	<i>Baustoffe auf Gipsbasis</i>	–	–
17 08 02	Baustoffe auf Gipsbasis	–	6,5
17 09	<i>Sonstige Bau- und Abbruchabfälle</i>	–	–
17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen	–	17,0
20 01	<i>getrennt gesammelte Fraktionen (außer 1501)</i>	–	–
20 01 01	Papier und Pappe	–	12,5
20 01 38	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 0137 fällt	Möbel, Kategorie AI-AIII	15,0
20 01 40	Metalle	–	12,0

Abfall-schlüssel	Bezeichnung	Einschränkungen	max. Lagermenge in t
20 02	Garten- und Parkabfälle (einschließlich Friedhofsabfälle)	–	–
20 02 01	biologisch abbaubare Abfälle	Grün- und Strauchschnitt, Stubben	16,0
20 03	Andere Siedlungsabfälle	–	–
20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle	Sortierreste, keine Annahme von Abfällen in Säcken	12,0
20 03 07	Sperrmüll	–	22,5

Darüber hinaus ist das Abstellen von Containern auf den im Lageplan mit der Ziffer „7“ gekennzeichneten Flächen zulässig.

Die zugelassene Lagerkapazität beträgt insgesamt 288 t. Hiervon entfallen 81 t auf gefährliche Abfälle und 207 t auf nicht gefährliche Abfälle.

Die zugelassene Durchsatzleistung der Anlage beträgt insgesamt 15.500 t/a. Hier-von entfallen 13.500 t/a auf nicht gefährliche und 2.000 t/a auf gefährliche Abfälle.

### 3.2 Lärmimmissionen

#### 3.2.1 Betriebs- und Öffnungszeiten

Der Betrieb der Gesamtanlage ist an Werktagen wie folgt zulässig:

montags – freitags 06:00 h – 17:30 h.

samstags 06:00 h – 15:00 h.

Im Bereich der Schadstoffsammelstelle (T5) und des Wertstoffhofes (T3, T4, T6) ist die Annahme von Abfällen an Werktagen während der Öffnungszeiten wie folgt zulässig:

montags – freitags 09:00 h – 17:00 h.

samstags 09:00 h – 14:30 h.

#### 3.2.2 Im Bereich der Schadstoffsammelstelle dürfen Transporte von Lagerbehältnissen nur mit Gabelstapler bzw. Elektro-Hochhubwagen durchgeführt werden.

#### 3.2.3 Die Gesamtanlage befindet sich in einem eingeschränkten Industriegebiet (Gle) und ist so zu errichten und zu betreiben, dass insbesondere an den betrachteten Immissionsorten (IO) die in der folgenden Tabelle angegebenen Immissionszu-satz-belastungen nicht überschritten werden:

Betrachtete Immissionsorte im Einwirkungsbereich der Anlage:

IO	Adresse in 24145 Kiel	Gebietsausweisung	Immissionsrichtwert nach TA Lärm	Immissionszusatzbelastung [dB(A)], tags (06:00 Uhr bis 22:00 Uhr)
1	G. Uhlmann Tiefbau GmbH, Marconistraße 6	Gle	70	64
2	Norddeutsche Apparate-Bau-Anstalt Lyck & Co. GmbH Marga-Faulstich-Straße 2	Gle	70	64
3	Hans Brockstedt GmbH Clara-Immerwahr-Straße 7	Gle	70	64
5	Deutsche Post AG Bunsenstraße 2b	Gle	70	64
7	MAN Nutzfahrzeuge GmbH, Edisonstraße 44	Gle	70	64
8	Assmann Medizintechnik Edisonstraße 46	Gle	70	64
9.1				
9.2				

An den vorgenannten IO dürfen kurzzeitige Geräuschspitzen den Wert von 100 dB(A) am Tag nicht überschreiten.

Für die Gebietseinstufung gilt der Bebauungsplan Nr. 545-1 der Landeshauptstadt Kiel vom 19.06.2006.

Die Zuordnung des Einwirkungsbereiches der Anlage zu den o. g. Gebieten sowie die Ermittlung und Beurteilung der Schallimmissionen erfolgt nach Maßgabe der TA Lärm. Auf Verlangen des LfU, insbesondere im Falle wiederholter Lärmbeschwerden, hat der Betreiber durch ein Lärmschutzgutachten einer nach § 29b BImSchG bekanntgegebenen Stelle nachzuweisen, dass die von der Gesamtanlage ausgehende Zusatzbelastung an allen Immissionsorten nur irrelevant einwirkt (IRW – 6 dB(A)) und die Geräuschspitzen nicht 100 dB(A) überschreiten.

#### 4. Grundlagen der Änderungsgenehmigung

Grundlage dieser Änderungsgenehmigung sind insbesondere die

- immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 4 BImSchG vom 08.08.2016 zur Errichtung und zum Betrieb des Wertstoffhofes,
- immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 16 BImSchG vom 02.10.2022 zur wesentlichen Änderung des Wertstoffhofes,

Die vorgenannten Genehmigungen gelten unverändert fort, soweit sie nicht durch diesen Bescheid geändert werden.

## II Verwaltungskosten

Die Erteilung dieser Genehmigung ist kostenpflichtig. Die Kostenentscheidung ergeht in einem gesonderten Bescheid.

## III Nebenbestimmungen

### 1. Bedingung

Gemäß § 12 Absatz 1 BImSchG wird diese Genehmigung unter folgender Bedingung erteilt:

#### 1.1 Erlöschen der Genehmigung

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von einem Jahr nach Zustellung dieses Bescheides mit den im Abschnitt AI Ziffer 2 genannten baulichen Maßnahmen begonnen wird.

Die Genehmigung erlischt ferner, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren nach Zustellung des Bescheides der Betrieb der Anlage entsprechend dieser Genehmigung aufgenommen wird.

Diese Fristen können **vor Fristablauf** auf Antrag verlängert werden.

### 2. Auflagen

Gemäß § 12 Absatz 1 BImSchG wird die Genehmigung mit folgenden Auflagen verbunden:

#### 2.1 Allgemeines

##### 2.1.1 Zur Befestigung z. B. von Stellflächen und Zufahrten oder als Unterbau für Gebäude darf nur Recyclingmaterial eingesetzt werden, dass nachweislich die Vorgaben der ErsatzbaustoffV - hier insbesondere die Einbauanweisen in Abhängigkeit der RC-Baustoff-Klasse (z. B. RC 1) - erfüllt.

Die Eignung des verwendeten RC-Baustoffs ist dem LfU nachzuweisen (Übersendung des entsprechenden Eignungsnachweises nach § 5 ErsatzbaustoffV). Menge und RC-Baustoff-Klasse sind zu dokumentieren und dem LfU mit dem Eignungsnachweis zu übersenden.

##### 2.1.2 Im Zuge der baulichen Maßnahmen anfallender Bodenaushub ist gemäß den Vorgaben der ErsatzbaustoffV zu untersuchen und in Abhängigkeit des Untersuchungsergebnisses einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen.

Untersuchungsergebnis, Menge (in t) und Verbleib sind zu dokumentieren und dem LfU mit den Untersuchungsergebnissen zu übersenden.

- 2.1.3 Im Fall einer von der genehmigten Planung abweichenden Herrichtung oder Nutzung der Flächen ist dem LfU ein Ausführungslageplan (M 1:250) vorzulegen. Pläneinhalte und Anzahl der Ausfertigungen sind mit dem LfU abzustimmen.
- 2.1.4 Dieser Bescheid oder eine Kopie des Bescheides sowie eine Ausfertigung der Antragsunterlagen ist an der Betriebsstätte bereitzuhalten und den Genehmigungs-/Überwachungsbehörden auf Verlangen vorzulegen.
- 2.1.5 Folgende Sachverhalte sind dem Landesamt für Umwelt unverzüglich schriftlich mitzuteilen:
- der Baubeginn (Gebäude Schadstoffsammelstelle);
  - die voraussichtliche Fertigstellung der Schadstoffsammelstelle spätestens vier Wochen vor der Inbetriebnahme;
  - der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Schadstoffsammelstelle, wobei die Mitteilung dem LfU mindestens zwei Wochen vor dem beabsichtigten Zeitpunkt der Inbetriebnahme vorliegen muss;
  - Beginn Rückbau bestehende Zufahrt;
  - ein Wechsel des Anlagenbetreibers / der Anlagenbetreiberin;
  - Änderungen an der Rechtsform des Betreibers / der Betreiberin.

Für diese Mitteilungen sind die dieser Genehmigung als Anlage beigefügten Formulare zu verwenden.

## 2.2 Rückbaumaßnahmen

- 2.2.1 Im Zuge des Rückbaus der bestehenden Zufahrt (ca. 280 m<sup>2</sup> Fläche) anfallende Abfälle sind einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen. Menge (in t) und Verbleib sind in der Betriebsdokumentation (Auflage 2.4.4) festzuhalten.

Anfallendes Asphaltmaterial ist antragsgemäß unter dem Abfallschlüssel 17 03 02 (Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen, hier: Asphaltabfälle aus Rückbau Zufahrt) zu entsorgen. Hinsichtlich der Entsorgung dieses Abfalls ist dem LfU spätestens zwei Wochen vor Beginn der Rückbaumaßnahme eine zugelassene Entsorgungsanlage zu benennen sowie eine Annahmestätigung der Entsorgungsanlage (vollständig ausgefülltes ELiA-Formular 9.2) vorzulegen.

- 2.2.2 Die Inhalte des Merkblattes zur Abfallentsorgung bei Abbrucharbeiten vom 13.10.2017 des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung sind zu beachten und einzuhalten.

## 2.3 Immissionsschutz

2.3.1 Für die Anlage ist ein Immissionsschutzbeauftragter zu bestellen. Die Bestellung ist dem LfU spätestens 4 Wochen nach Inbetriebnahme der Anlage schriftlich anzuzeigen.

### 2.3.2 Lärmimmissionen

2.3.2.1 Schallimmissionen sind durch geeignete Aufstellorte der Container zu minimieren. Besonders laute und häufig genutzte Container sind in größtmöglichem Abstand vom nächsten Gebäude, das dem nicht nur vorübergehenden Aufenthalte von Menschen dient, aufzustellen.

2.3.2.2 Im Bereich für Ein- und Abwürfe von Abfällen in Container/Lagerbehältnisse ist ein Hinweis anzubringen, dass beim Einwurf unnötiger Lärm zu vermeiden ist.

2.3.2.3 Im Bereich des Wertstoffzentrums ist die Fahrgeschwindigkeit auf maximal 15 km/h zu begrenzen. Mit entsprechenden Schildern ist auf die Begrenzung deutlich sichtbar hinzuweisen.

### 2.3.3 Staubemissionen

Auf Verlangen der zuständigen Behörde hat der Betreiber - insbesondere im Falle dauerhafter, offensichtlicher Staubemissionen, bei wiederholten Beschwerden über Staubimmissionen oder bei heranrückender Gewerbe- oder Wohnbebauung - durch ein Gutachten einer nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Stelle nachzuweisen, dass die Beurteilungswerte der TA Luft nicht überschritten werden. Hierbei ist zu belegen, dass die zulässige Immissionszusatzbelastung nicht überschritten wird und ersatzweise, dass die zulässige Immissionsgesamtbelastung nicht überschritten wird.

Schadstoff	Beurteilungsgrundlage	Zeitbezug	Immissionszusatzbelastung	Immissionsgesamtbelastung	zulässige Überschreitungen pro Jahr
Partikel PM <sub>10</sub>	Nr. 4.2.2 TA Luft	24 Stunden		50 µg/m <sup>3</sup>	35
Partikel PM <sub>10</sub>	Nr. 4.2.2 TA Luft	Jahresmittel	1,2 µg/m <sup>3</sup>	40 µg/m <sup>3</sup>	-
Partikel PM <sub>2,5</sub>	Nr. 4.2.2 TA Luft	Jahresmittel	0,75 µg/m <sup>3</sup>	25 µg/m <sup>3</sup>	-
Staubniedererschlag	Nr. 4.3.1.1 TA Luft	Jahresmittel	10,5 mg/m <sup>2</sup> ·d	0,35 g/m <sup>2</sup> ·d	-

## 2.4 Ergänzende, allgemeine abfallrechtliche Auflagen für die Teilanlage (T) 5

### 2.4.1 Betriebszeiten

Abweichungen von den im Abschnitt AI Ziffer 3.2.1 genannten Betriebszeiten sind dem LfU mindestens vier Wochen im Voraus schriftlich mitzuteilen.

### 2.4.2 Lagerung von Abfällen

2.4.2.1 Es dürfen nur die in Abschnitt AI Ziffer 3.1 genannten Abfälle angenommen und antragsgemäß zeitweilig gelagert werden.

2.4.2.2 Die in Abschnitt AI Ziffer 3.1 zugelassenen Abfälle sind getrennt anzunehmen und in geeigneten Containern/Behältnissen ordnungsgemäß und ggf. witterungsgeschützt zu lagern. Zusammenlagerungsverbote der verschiedenen Abfälle sind zu beachten. Die Lagerbehältnisse sind zu kennzeichnen (Abfallschlüssel, Bezeichnung).

2.4.2.3 Im Lagerbereich 3 (überdachtes Außenlager) dürfen Behältnisse gestapelt werden.

2.4.2.4 In allen Lagerbereichen darf die Lagerguthöhe 4 m nicht überschreiten.

### 2.4.3 Entsorgung der Abfälle

2.4.3.1 Die Entsorgung der Abfälle hat unter den im Abschnitt AI Ziffer 3.1 für Teilanlage 5 zugelassenen Abfallschlüsseln zu erfolgen.

Der Verbleib der Abfälle ist in einem Register zu dokumentieren. Der Verbleib gefährlicher Abfälle ist durch Übernahmescheine bzw. Begleitscheine zu dokumentieren.

Über den Verbleib nicht gefährlicher Abfälle sind geeignete Praxisbelege zu führen. Sie müssen folgende Angaben enthalten: Firma, der die Abfälle überlassen wurden; Abfallschlüssel; Abfallbezeichnung; Gewicht (in t oder m<sup>3</sup> oder Anzahl); Datum. Als Praxisbelege kommen z. B. Wiegenoten, Annahmestätigungen o. ä. in Frage.

2.4.3.2 Hinsichtlich der Entsorgung von kohlenteeerhaltigen Anstrichmitteln (Abfallschlüssel 17 03 03\*) ist dem LfU spätestens zwei Wochen vor Inbetriebnahme der geänderten Anlage eine zugelassene Entsorgungsanlage zu benennen sowie eine Annahmestätigung der Entsorgungsanlage (vollständig ausgefülltes ELiA-Formular 9.2) vorzulegen.

2.4.4 Die Betriebsführung ist gemäß Auflage 2.3.4 der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung vom 08.08.2016 zu dokumentieren.

#### 2.4.5 Jahresauswertung

Über die Buchstaben a) bis g) der Dokumentation nach Auflage 2.3.4 der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung vom 8. August 2016 hat der Anlagenbetreiber eine Jahresauswertung zu erstellen. Die Auswertung nach Auflage 2.3.5 dieser Genehmigung ist um die Angaben für die T5 zu erweitern.

Hinsichtlich des Anlageninputs (Buchstabe a) der Betriebsdokumentation) stellt die gewichtsmäßige Erfassung der Abfälle in Tonnen für alle Teilanlagen (T 3 bis T 7) grundsätzlich den Stand der Technik dar. Bei Anlieferungen geringer Mengen ist es jedoch zulässig, den Output, der in der Regel bei der Entsorgungsanlage verworfen wird, gleich dem Input zu setzen.

Die Jahresauswertung ist über das Internet zu erstellen und an das LfU zu senden.

<https://umweltanwendungen.schleswig-holstein.de/Abfallentsorgungsanlagen>

Unter dieser Internetadresse können darüber hinaus u. a. allgemeine Informationen zum Thema Jahresübersichten abgerufen werden.

#### 2.4.6 Betriebsordnung und Alarm- und Maßnahmeplan

Vier Wochen nach Inbetriebnahme der Teilanlage 5 hat der Betreiber dem LfU für die Gesamtanlage eine aktualisierte Betriebsordnung und einen aktualisierten Alarm- und Maßnahmeplan vorzulegen.

Die Unterlagen sind den Mitarbeitern bekannt zu geben und auf der Anlage vorzuhalten.

Die Betriebsordnung hat die maßgeblichen Vorschriften für die betriebliche Sicherheit und Ordnung zu enthalten. Sie regelt den Ablauf und den Betrieb der Anlage und gilt auch für deren Benutzer.

In der Betriebsordnung sind Regelungen für die Annahme / den Umgang mit bestimmten Abfallarten sowie für die Reinigung von Fahrflächen und Anlagenbereichen aufzunehmen.

Im Alarmplan sind die Telefonnummern des Verantwortlichen der Anlage sowie aller zuständigen Behörden, Polizei, Feuerwehr, Notarzt, Krankenhaus, Rettung etc. aufzunehmen.

Im Maßnahmeplan sind Vor- und Nachsorge- sowie Sofortmaßnahmen festzulegen, die bei einer evtl. auftretenden Betriebsstörung zu ergreifen sind. Darüber hinaus sind betriebliche und organisatorische Maßnahmen hinsichtlich der Rettungswege für immobile Personen zu beschreiben.

Inhalt, Gliederung und Fortschreibung der Betriebsordnung und des Alarm- und Maßnahmeplans sind mit dem LfU abzustimmen. Eine Ausfertigung der Unterlagen ist dem LfU zu übersenden.

Betriebsordnung, Alarmplan und Maßnahmeplan für Sofortmaßnahmen sind im Annahmehbereich der Schadstoffsammelstelle und des Wertstoffhofes an gut sichtbarer Stelle auszuhängen.

## 2.4.7 Personal

- 2.4.7.1 Beim Betrieb der Schadstoffsammelstelle ist jederzeit ausreichendes und für die jeweilige Aufgabe qualifiziertes Personal vorzuhalten. Die aufgabenspezifische Schulung und Weiterbildung des Personals (mind. alle zwei Jahre) sind sicherzustellen. Schulungsbesuche sind in der Betriebsdokumentation (Auflage 2.4.4) festzuhalten.

Mit Anzeige der Inbetriebnahme der Anlage sind dem LfU zwei nach TRGS 520 (Schadstoffsammelstelle) geschulte Personen zu benennen.

Während der Betriebs- bzw. Öffnungszeit der Teilanlage 5 muss immer eine der benannten und nach TRGS 520 geschulten Personen vor Ort sein.

## 2.5 Abfallrechtliche Auflagen für die Schadstoffsammelstelle (T5)

### 2.5.1 Annahmebereich für Schadstoffe

- 2.5.1.1 Der Annahmehof muss wannenförmig ausgebildet sein und aus korrosionsfestem und elektrisch ableitendem Material mit Potentialausgleich bestehen.

- 2.5.1.2 Im Annahme- / Arbeitsbereich der Schadstoffsammelstelle ist eine ganzjährig funktionsfähige Notdusche zu installieren.

- 2.5.1.3 Im Annahme- / Arbeitsbereich muss eine Augendusche vorhanden sein.

- 2.5.2 Für die Mitarbeiter ist passende Schutzkleidung (Sicherheitsbrille, geeignete Handschuhe, Schürze) vorzuhalten.

- 2.5.3 Die für angelieferte Schadstoffe im Zuge der Annahmekontrolle vorgesehenen Testverfahren sind zu beschreiben. Die Beschreibung ist dem LfU mit Inbetriebnahme der Anlage zu übersenden.

## 2.6 Brandschutz und Löschwasserrückhaltung

- 2.6.1 Dem LfU ist mit Fertigstellung der Anlage ein Nachweis vorzulegen, dass Boden und Wände der Löschwasser-Rückhalteanlage ausreichend dicht sind. Eine ausreichende Dichtigkeit ist beispielsweise gegeben, wenn z.B. Stahl oder wasserundurchlässiger Beton nach DIN 1045 (neue Normengeneration) mit einer Dicke von 20 cm verbaut wurde.

- 2.6.2 Im Brandfall ist sicherzustellen, dass verunreinigtes Löschwasser, welches abgeleitet wird, nicht zur Brandausbreitung beiträgt.

- 2.6.3 Flure, die gemäß Brandschutzgutachten als Fluchtweg dienen, müssen zu jeder Zeit freigehalten werden.

- 2.6.4 Konzeptionell wird es als erforderlich erachtet, den innenliegenden Raum 1.12 (Lagerbereich 1) zur Unterstützung der Brandbekämpfung entrauchen zu können. Hierfür wird eine Rauchableitungsöffnung mit einem freien Querschnitt von mind.

1,0 m<sup>2</sup> an oberster Stelle als erforderlich erachtet. Die Auslösung hat mindestens manuell (durch die Feuerwehr) zu erfolgen. Gegen eine automatische Öffnung bestehen keine Bedenken. Die Bedienstelle ist außerhalb des Raumes anzuordnen, die Lage ist im Feuerwehrplan darzustellen.

- 2.6.5 Bei dem Gebäude der Schadstoffsammelstelle ist zu prüfen, ob eine Blitzschutzanlage erforderlich ist. Bei Erfordernis ist die Funktion und Wirkung der Blitzschutzanlage (innerer und äußerer Blitzschutz) durch einen Sachkundigen gemäß DIN EN 62305 zu prüfen und zu bescheinigen. Das Ergebnis ist dem LfU in Schriftform mit Fertigstellung der Anlage zu übersenden.
- 2.6.6 Die Anforderungen des Löschwasserrückhaltes erfordern eine feuerbeständige Trennung des Lagerbereiches 1 in zwei Teilabschnitte. Der Öffnungsverschluss in diesem Bereich muss so ausgeführt werden, dass er als Rettungsweg in beide Richtungen geeignet ist.
- 2.6.7 Im Brandfall müssen natürliche Rauchabzugsanlagen und Anlagen der elektrischen Rettungswegkennzeichnung mindestens 30 Minuten funktionsfähig bleiben.
- 2.6.8 Der Betreiber hat das Personal in regelmäßigen Abständen hinsichtlich des Verhaltens im Brandfall sowie dem Umgang mit Feuerlöscheinrichtungen und den Betriebsvorschriften zu unterweisen. Die Unterweisungen sind in der Betriebsdokumentation (Auflage 2.4.4) festzuhalten.
- 2.6.9 Der Betreiber hat mindestens eine Brandschutzordnung nach DIN 14096 Teil A und B zu erstellen und den zuständigen Genehmigungs- und Überwachungsbehörden auf Verlangen als Druckexemplar und/oder digital vorzulegen.
- 2.6.10 Zur Orientierung im Gebäude sind Flucht- und Rettungspläne nach DIN ISO 23601 sowie ASR A1.3 zu erstellen und an zentralen Stellen im Gebäude gut sichtbar auszuhängen.
- 2.6.11 Für die Schadstoffsammelstelle sind Feuerwehrpläne nach DIN 14095 zu erstellen. Die Pläne sind mit der zuständigen Brandschutzdienststelle sowie der Berufsfeuerwehr der Landeshauptstadt Kiel abzustimmen.
- 2.7 Baurecht
  - 2.7.1 Die prüfpflichtigen bautechnischen Nachweise müssen spätestens zehn Werktage vor Baubeginn geprüft bei der Bauaufsicht vorliegen.
  - 2.7.2 Der Prüfbericht der Prüffingenieurin oder des Prüffingenieurs für Brandschutz ist bzw. wird Bestandteil der Baugenehmigung. Sofern weitere Nachweise zu erbringen sind, müssen diese geprüft und genehmigt sein, bevor mit den hierdurch betroffenen Bauarbeiten begonnen wird.

- 2.7.3 Der Prüfbericht der Prüffingenieurin oder des Prüffingenieurs für Standsicherheit ist bzw. wird Bestandteil der Baugenehmigung. Sofern weitere Nachweise zu erbringen sind, müssen diese geprüft und genehmigt sein, bevor mit den hierdurch betroffenen Bauarbeiten begonnen wird.
- 2.7.4 Die Bauherrin oder der Bauherr hat die beabsichtigte Aufnahme der Nutzung der baulichen Anlage mindestens zwei Wochen vorher der Bauaufsichtsbehörde anzuzeigen. Mit der Anzeige sind eine Bescheinigung der Prüffingenieurin oder des Prüffingenieurs für Standsicherheit über die ordnungsgemäße Bauausführung hinsichtlich der Standsicherheit und eine Bescheinigung der Prüffingenieurin oder des Prüffingenieurs für Brandschutz über die ordnungsgemäße Bauausführung hinsichtlich des Brandschutzes vorzulegen.
- 2.8 Tiefbauamt
- 2.8.1 Vor Baubeginn ist eine Ortsbegehung mit dem Unterhaltungsbezirk der Abteilung Betrieb und Unterhaltung des Tiefbauamtes, Unterhaltungsbezirk Ost, durchzuführen und eine Bestandsaufnahme für die an das Grundstück angrenzenden öffentlichen Flächen zu erstellen und dem Tiefbauamt zu übergeben. Nach Beendigung der Bauarbeiten sind die in Mitleidenschaft gezogenen öffentlichen Flächen auf Kosten des Bauherrn und Anweisung des Unterhaltungsbezirks wiederherzustellen.
- 2.8.2 Die im öffentlichen Raum vorhandenen Anschlusshöhen sind beizubehalten.
- 2.8.3 Sichtdreiecke an der Zufahrt sind freizuhalten: § 24 Abs. 2 des Straßen- und Wegegesetzes Schleswig-Holstein: Der Träger der Straßenbaulast kann von der Erlaubnisnehmerin oder dem Erlaubnisnehmer alle Maßnahmen verlangen, die wegen der örtlichen Lage, der Art und Ausgestaltung der Zufahrt oder aus Gründen der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs erforderlich sind. Daher sind Sichtdreiecke mit Vermassung an der Ausfahrt so zu planen, auszuführen und in Zukunft freizuhalten, dass der grundstücksverlassende Verkehrsteilnehmer kreuzende Fußgänger rechtzeitig vor Erreichen der öffentlichen Flächen sehen kann. Die Richtlinie für die Anlage von Straßen (RAST-06) kann hierzu hilfsweise verwendet werden. Alternativ zu den Sichtdreiecken können andere mechanische Schutzeinrichtungen eingesetzt werden, die eine sichere und langsame Einfahrt in den öffentlichen Raum erzwingen (Rolltor, Schrankenanlage, etc.).
- 2.9 Gewässer- und Bodenschutz
- 2.9.1 Die gesamte Anlage muss so geplant, errichtet und betrieben werden, dass die bei Brandereignissen austretenden wassergefährdenden Stoffe, Lösch-, Berieselungs- und Kühlwasser sowie die entstehenden Verbrennungsprodukte mit wassergefährdenden Eigenschaften zurückgehalten werden.
- 2.9.2 Grundsätzlich sind alle Lager- und Umschlagflächen so herzurichten, dass in allen Bereichen wo mit flüssigen wassergefährdenden Stoffen umgegangen wird, der Boden resistent gegen die eingesetzten Stoffe ist.

- 2.9.3 In Bereichen wo feste wassergefährdende Stoffe eingesetzt und gelagert werden, muss der Boden den betriebstechnischen Anforderungen genügen.
- 2.9.4 Die Errichtung der Lager- und Umschlagflächen (Lagerbereiche 1a, 1b und 3 sowie LKW Be- und Entladezone) darf nur von einem Fachbetrieb nach § 62 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) erfolgen.
- 2.9.5 Die Lager- und Umschlagflächen sind vor Inbetriebnahme, nach wesentlicher Änderung, bei Stilllegung sowie alle 5 Jahre durch einen Sachverständigen nach § 46 AwSV prüfen zu lassen. Zur Inbetriebnahmeprüfung gehört eine Nachprüfung nach einjähriger Betriebszeit. Das Ergebnis der Prüfung ist der unteren Wasserbehörde und dem LfU unaufgefordert mitzuteilen.
- 2.9.6 Die unterirdischen Havariebehälter und deren Zulaufnischen müssen über einen wasserrechtlichen Verwendbarkeitsnachweis verfügen. Dieser ist dem LfU mit Inbetriebnahme der Anlage vorzulegen.
- 2.10 Arbeitsschutz
- 2.10.1 Werden die Beschäftigten auf Arbeitsplätzen im Freien beschäftigt, so sind die Arbeitsplätze nach Möglichkeit so einzurichten, dass die Beschäftigten nicht gesundheitsgefährdenden äußeren Einwirkungen ausgesetzt sind.  
Der staatlichen Arbeitsschutzbehörde ist vier Wochen vor Inbetriebnahme der geänderten Anlage ein Konzept über die möglichen technischen Maßnahmen vorzulegen. Das Konzept ist mit der staatlichen Arbeitsschutzbehörde und abzustimmen.

## **IV Hinweise**

### **1. Allgemeines**

- 1.1 Dieser Bescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.
- 1.2 Ein Wechsel des Anlagenbetreibers sowie ggf. eine Änderung an der Rechtsform des Betreibers ist gegenüber dem Landesamt für Umwelt schriftlich, mit dem in der Anlage beigefügtem Formular (Betreiberwechsel), mitzuteilen.

### **2. Immissionsschutzrecht**

Wenn die in § 6 der 5. BImSchV genannten Voraussetzungen vorliegen, kann das LfU auf Antrag von der Verpflichtung zur Bestellung eines Immissionsschutzbeauftragten befreien.

### **3. Abfallrecht**

- 3.1 Die nach Auflage Nr. 2.4.4 Buchstaben a) und b) zu dokumentierenden Angaben sind im Wesentlichen identisch mit Angaben aus den Registern, die Betreiber von

Abfallentsorgungsanlagen nach § 24 Abs. 4 und 5 NachweisV zu führen haben. Die Angaben sind nicht doppelt zu dokumentieren. Register sowie Annahmeerklärungen, Entsorgungsnachweise und andere nachweisrechtliche Unterlagen sind als Bestandteil der Dokumentation der ordnungsgemäßen Betriebsführung nach Nr. 2.4.4 anzusehen und der Behörde auf Verlangen vorzulegen.

### 3.2 Asbesthaltige Bau- und Abbruchabfälle

Mit Erlass vom 21. März 2024 ist die überarbeitete LAGA-Mitteilung 23 „Vollzugshilfe zur Entsorgung asbesthaltiger Abfälle“ in Schleswig-Holstein eingeführt worden.

Monochargen von mineralischen Abfällen, die aufgrund ihrer Herkunft und Beschaffenheit keine Asbestkontaminationen erwarten lassen (siehe M 23 Anhang 2 – Fallkonstellationen gemäß lfd. Nr. 1, 2.1), können nach einer Sichtkontrolle mit negativem Asbestbefund ohne weitere Prüfung dem Recycling zugeführt werden. Solche nach Art und Herkunft unbedenkliche Materialien sind z. B. Dachziegel, Pflastersteine/-platten, Randsteine, Betonwerksteine, Rasengittersteine, Stampfbeton, unverputzter Ziegelbruch, sowie Kalksandsteine (unverputzt). Nicht darunter fallen z. B. mineralische Abfälle aus der Badsanierung sowie Mauerwerksteine mit Putzanhaftungen, die aus nicht untersuchten Gebäuden stammen, mit deren Errichtung vor dem 31.10.1993 begonnen wurde.

Auf Recycling- bzw. Wertstoffhöfen, die z. B. aufgrund begrenzter Platzverhältnisse nicht die Möglichkeit haben, einen analytischen Nachweis auf Asbestfreiheit zu erbringen, wird gemäß dem Erlass des MEKUN empfohlen, mindestens zwei Container für die Annahme von mineralischen Abfällen bereitzustellen. So kann asbestfreies Material, wie z.B. aus Monochargen, für die aufgrund ihrer Beschaffenheit kein Asbestverdacht besteht (siehe LAGA M 23 Anhang 2, Fall 1b), getrennt erfasst werden. Sollte eine solche Trennung nicht möglich sein, muss das gesamte Material einer Deponierung zugeführt werden.

#### **4. Wasserrecht (AwSV)**

- 4.1 Mit Ausnahme der Zulaufrinne und Auffangbehälter im Annahmebereich und den Lagerbereichen 1a, 1b und 2 liegen Verwendbarkeitsnachweise gemäß § 63 Abs. 2 und 4. WHG vor.
- 4.2 Für Anlagenteile ohne wasserrechtlichen Verwendbarkeitsnachweis ist eine Eignungsfeststellung durch die zuständige Behörde erforderlich.
- 4.3 Für die Errichtung der Anlagen/-teile zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind gemäß §45 AwSV entsprechend zertifizierte Fachbetriebe zu beauftragen.
- 4.4 Die Anlage unterliegt den Überwachungs- und Prüfpflichten gem. §46 AwSV.
- 4.5 Rückfragen bezüglich des Abschnittes Anlagensicherheit sind an das Umweltschutzamt -untere Wasserbehörde-, zu richten.
- 4.6 Die Schadstoffsammelstelle ist unter Berücksichtigung der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 18. April 2017 (AwSV) zu errichten und zu betreiben.

#### **5. Löschwasserrückhaltung**

- 5.1 Gutachten Ingenieurkontor Witte, 21243 Drage-Fahrenholz vom 25. August 2023
- Löschwasser-Rückhalteanlagen sind so anzuordnen oder einzurichten, dass eine Überfüllung rechtzeitig erkannt werden kann.
  - Es wird empfohlen, die gemeinsame Löschwasser-Rückhalteanlage baulich so auszuführen, dass nach einem Schadensereignis eine Möglichkeit zum Abpumpen des angefallenen kontaminierten Löschwassers besteht.

- 5.2 Gutachten TÜV Nord Systems GmbH & Co.KG, Hamburg

Die Lagerbereiche 1a, 1b und 3 sollen eine gemeinsame Löschwasserrückhaltung erhalten. Für den Lagerbereich 2 ist bei Einhaltung der angenommenen Lagermengen aus Sicht des Gutachters keine Rückhaltung von Löschwasser gemäß § 20 sowie § 38 AwSV erforderlich.

- 5.3 Brandschutzkonzept HBG – Hansen Brandschutz Gesellschaft mbH, 22941 Bargteheide

- Sonnenschutzsysteme dürfen Notausgänge nicht beeinflussen. Es wird darauf hingewiesen, dass sogenannte „Notraffstores“ nicht über Verwendbarkeitsnachweise im Sinne des Bauordnungsrechtes verfügen und ggf. einen gesonderten Nachweis erfordern (Zustimmung im Einzelfall).
- Im Annahmebereich (Raum 1.02) sind Schiebetüren vorgesehen, über die Rettungswege geführt werden. Diese Schiebetüren müssen für die Verwendung in Rettungswegen geeignet sein. Dies ist der Fall, wenn diese der Richtlinie über

automatische Schiebetüren in Rettungswegen „AutSchR“ entsprechen (vgl. Nr. C2.6.11 VV TB).

- Die Schadstoffsammelstelle ist mit Feuerlöschern auszustatten. Die Bemessung hat entsprechend der ASR A2.2 im Zuge des betrieblich-organisatorischen Brandschutzes durch den Betreiber zu erfolgen.
- Im Gebäude der Teilanlage 5 ist eine Rettungswegkennzeichnung vorzusehen (nach DIN 4844 - Graphische Symbole - Sicherheitsfarben und Sicherheitszeichen, DIN EN 50172 - Sicherheitsbeleuchtungsanlagen und DIN EN 1838 als elektrische hinterleuchtete Rettungswegkennzeichnung). Der Verzicht auf Dauerschaltung wird als möglich bewertet und ist durch den Fachplaner TGA mit den Anforderungen des Arbeitsstättenrechts abzugleichen.

## 6. Baurecht

- 6.1 Bei der Umsetzung des Bauvorhabens sind die Belange des barrierefreien Bauens gemäß § 50 Landesbauordnung Schleswig – Holstein (LBO) zu berücksichtigen sowie die geltenden Technischen Regeln für Barrierefreies Bauen - DIN 18040 – Teil 1: Öffentlich zugängliche Gebäude - anzuwenden.
- 6.2 Die Schadstoffannahmestelle muss in den dem allgemeinen Besucher – und Benutzerverkehr dienenden Teilen barrierefrei sein.
- 6.3 Ein barrierefreier Stellplatz für mobilitätseingeschränkte Kund\*innen ist vorzuhalten.
- 6.4 Gemäß § 3 Vermessungs- und Katastergesetz (VermKatG) besteht eine Gebäudeeinmessungspflicht. Nach Fertigstellung des Vorhabens ist die Gebäudeeinmessung zu beantragen
- bei dem Landesamt für Vermessung und Geoinformation Schleswig-Holstein, Kronshagener Weg 107, 24116 Kiel, Tel.: 0431 – 237630, Email: [poststelle-kiel@LVermGeo.landsh.de](mailto:poststelle-kiel@LVermGeo.landsh.de) oder
  - bei einem / einer öffentlich bestellten Vermessungsingenieur\*in (ÖbVI). Auskunft über mögliche Vermessungsstellen gibt die Internetseite: [schleswig-holstein.de](http://schleswig-holstein.de) - Landesamt für Vermessung und Geoinformationen Schleswig-Holstein - Hinweise zur Gebäudeeinmessung.

6.5 Hinsichtlich der verwendeten Bauprodukte müssen die Anforderungen des § 16b Landesbauordnung erfüllt sein.

## 7. Stadtplanung

7.1 Es ist wünschenswert, die geplante Photovoltaikanlage mit einer Dachbegrünung zu kombinieren.

## 8. Tiefbauamt

8.1 Gemäß §11 Abs. 1 der Entwässerungssatzung der Landeshauptstadt Kiel in der zurzeit geltenden Fassung ist ein Antrag auf Genehmigung einer Entwässerungsanlage in 2-facher Ausfertigung beim Tiefbauamt, Sachbereich Grundstücksentwässerung einzureichen. Der Entwässerungsantrag liegt vor. Entwässerungsanlagen auf Grundstücken dürfen nur nach Genehmigung der Stadt hergestellt oder geändert werden.

8.2 Sollten öffentliche Flächen für die Einrichtung und Nutzung einer Baustelleneinrichtungsfläche (BE-Fläche) in Anspruch genommen werden, dann ist gem. § 21 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein (StrWG) und der Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen in der Landeshauptstadt Kiel (LH Kiel) ein gesonderter Antrag beim Tiefbauamt, Abteilung Allgemeine Verwaltung, Rechnungswesen, Genehmigungen zu stellen. [https://www.kiel.de/de/politik\\_verwaltung/service/\\_zustaendigkeitsfinder/tiefbau/antrag\\_baustelleneinrichtung\\_2022.pdf](https://www.kiel.de/de/politik_verwaltung/service/_zustaendigkeitsfinder/tiefbau/antrag_baustelleneinrichtung_2022.pdf).

## 9. Naturschutzrecht

9.1 Aus Sicht des Baumschutzes bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen das oben genannte Bauvorhaben, wenn Folgendes berücksichtigt wird:  
Es ist die Satzung zum Schutze des Baumbestandes im Innenbereich der Landeshauptstadt Kiel (Baumschutzsatzung) vom 26. Januar 2000 (Kieler Nachrichten vom 05. Februar 2000), sowie die nachfolgend aufgeführten technischen Regeln zu beachten

- RAS LP 4 (Richtlinie zur Anlage von Straßen, Teil Landschaftsgestaltung – Schutz von Bäumen - Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen 1986),
- DIN 18920 (Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen – Deutsches Institut für Normung) und der
- ZTV-Baumpflege (Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Baumpflege 2017 – Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e.V.)

Daraus ergeben sich unter anderem folgende Hinweise:

- Es dürfen keine Bäume beeinträchtigt oder beschädigt werden,

- Öffentliche Grünflächen und Baumscheiben dürfen grundsätzlich nicht als Baustelleneinrichtungsfläche genutzt werden, dies bedarf einer gesonderten Genehmigung durch das Grünflächenamt,

## V Entscheidungsgrundlagen / Antragsunterlagen

Nachfolgend aufgeführte Unterlagen sind Bestandteil des Genehmigungsbescheides:

Ordner 1 von 3:

Nr.	Benennung	Blattzahl
1.	Deckblatt	1
2.	Inhaltsverzeichnis	3
3.	1. Antrag	
4.	1.1 Antrag für eine Genehmigung oder eine Anzeige nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)	6
5.	1.2 Kurzbeschreibung	4
	Auszug aus dem Grundbuch	10
	Annahmekatalog	1
	Gesamtlagerkapazität der Anlage	2
6.	2. Lagepläne	
7.	2.1 Topographische Karte 1:25.000	1
8.	2.2 Grundkarte 1:5.000	1
9.	2.3 Übersichtsplan (Auszug aus der Liegenschaftskarte) (§ 7 BauVorVO)	1
10.	2.4 Lageplan (§ 7 BauVorVO)	1
11.	2.5 Bauzeichnungen (§ 8 BauVorVO)	3
12.	2.7 Auszug aus gültigem Bebauungsplan	7
13.	3. Anlage und Betrieb	
14.	3.1 Beschreibung der zum Betrieb erforderlichen technischen Einrichtungen und Nebeneinrichtungen sowie der vorgesehenen Verfahren	11
15.	3.2 Angaben zu verwendeten und anfallenden Energien	2
16.	3.3 Gliederung der Anlage in Anlagenteile und Betriebseinheiten – Übersicht	1
17.	3.4 Betriebsgebäude, Maschinen, Apparate, Behälter	15
18.	4 Emissionen und Immissionen im Einwirkungsbereich der Anlage	
19.	4.1 Art und Ausmaß aller luftverunreinigenden Emissionen einschließlich Gerüchen, die voraussichtlich von der Anlage ausgehen werden	1
20.	4.2 Betriebszustand und Emissionen von staub-, gas- und aerosolförmigen luftverunreinigenden Stoffen sowie Gerüchen	2

Nr.	Benennung	Blattzahl
21.	4.3 Betriebszustand und Schallemissionen	43
22.	4.4 Vorgesehene Maßnahmen zur Überwachung aller Emissionen	28
23.	5. Arbeitsschutz	
24.	5.1 Vorgesehene Maßnahmen zum Arbeitsschutz	22
25.	5.2 Verwendung und Lagerung von Gefahrstoffen	1
26.	5.3 Explosionsschutz, Zonenplan	11
27.	5.4 Lärm am Arbeitsplatz	1
28.	6. Betriebseinstellung	
29.	6.1 Vorgesehene Maßnahmen für den Fall der Betriebseinstellung (§ 5 Absatz 3 BImSchG)	1
30.	7. Abfälle	
31.	7.1 Vorgesehene Maßnahmen zur Vermeidung, Verwertung oder Beseitigung von Abfällen	2
32.	8. Abwasser	
33.	8.1 Entwässerungsantrag	60
34.	8.2 Entwässerungsplan Außenanlage	1
35.	8.3 Beschreibung der abwasserrelevanten Vorgänge	3
36.	8.4 Angaben zu gehandhabten Stoffen	1
37.	8.5 Maßnahmen zur Vermeidung von Abwasser	1
38.	8.6 Maßnahmen zur Überwachung der Abwasserströme	1
39.	8.7 Niederschlagsentwässerung	4

Ordner 2 von 3:

Nr.	Benennung	Blattzahl
1.	9. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	
2.	9.1 Beschreibung wassergefährdender Stoffe / Gemische, mit denen umgegangen wird	62
3.	9.2 Anlagen zum Lagern flüssiger wassergefährdender Stoffe/Gemische	2
4.	9.3 Anlagen zum Lagern fester wassergefährdender Stoffe/Gemische	1
5.	9.4 Anlagen zum Abfüllen / Umschlagen wassergefährdender Stoffe / Gemische	12
6.	9.5 Anlagen zur Zurückhaltung von mit wassergefährdenden Stoffen / Gemischen verunreinigtem Löschwasser (Löschwasser-Rückhaltebecken)	1
7.	10. Bauvorlagen und Unterlagen zum Brandschutz	
8.	10.1 Bauantrag	10
9.	10.2 Baubeschreibung	6
10.	10.3 Bauvorlagenberechtigung	1

Nr.	Benennung	Blattzahl
11.	10.4 Nachweis des Brandschutzes	39
12.	10.6 Wärmeschutznachweis	136
13.	10.7 Angaben über die gesicherte Erschließung	1
14.	10.8 Stellplatznachweis	1
15.	10.9 Nachbarschaftliche Zustimmungserklärung	1
16.	11. Natur, Landschaft und Bodenschutz	
17.	11.1 Angaben zum Betriebsgrundstück und zur Wasserversorgung sowie zu Natur, Landschaft und Bodenschutz	5
18.	11.2 Angaben zum Ausgangszustandsbericht für Anlagen nach der IE-RL	1
19.	12. Abfälle	2
20.	12.1 Vorgesehene Maßnahmen zur Verwertung oder Beseitigung von Abfällen	2
21.	12.2 Angaben zum Entsorgungsweg	2

Ordner 2 von 3:

Nr.	Benennung	Blattzahl
1	10.5. Standsicherheitsnachweis	394

## B Begründung

### I Sachverhalt / Verfahren

#### 1. Antrag nach § 16 BImSchG

Der Abfallwirtschaftsbetrieb der Landeshauptstadt Kiel (ABK), Daimlerstraße 2 in 24109 Kiel hat mit Datum vom 6. Juni 2023 beim Landesamt für Umwelt Schleswig-Holstein (LfU) den Antrag auf wesentliche Änderung des mit Datum vom 8. August 2016 nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) genehmigten und zuletzt am 19. Oktober 2022 nach § 16 BImSchG geänderten Wertstoffhofes gestellt. Die Unterlagen wurden letztmalig mit Datum vom 9. Juli 2024 ergänzt.

Gegenstand des vorgelegten Antrages sind insbesondere die Errichtung und der Betrieb einer Schadstoffsammelstelle. Der Standort dieser Anlage befindet sich in 24145 Kiel-Wellsee, Clara-Immerwahr-Straße 6 unmittelbar angrenzend an den Standort des Wertstoffhofes (Gemarkung: Wellsee, Flur 5, Flurstück 116) auf den Flurstücken 120, 121, 17/33 und 133 der Flur 5 Gemarkung Wellsee in einem eingeschränkten Industriegebiet (Gle).

Für das beantragte Vorhaben gilt der Bebauungsplan Nr. 545 der Landeshauptstadt Kiel vom 5. Oktober 1993 inklusive der 1. Änderung vom 19. Juni 2006.

Die seitens des LfU durchgeführte Vollständigkeitsprüfung der Unterlagen hat ergeben, dass der Antrag der Ergänzung bedurfte. Die mit Schreiben vom 28. Juni 2023 nachgeforderten Unterlagen wurden letztmalig am 21. September 2023 derart vorgelegt, dass der Antrag aus Sicht des LfU bezüglich der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung als vollständig erachtet werden konnte. Die Behördenbeteiligung wurde am 4. Oktober 2023 eingeleitet.

Im Zuge der Prüfung der Antragsunterlagen war insbesondere festzustellen, dass

- a) das Vorhaben der B-Planfestsetzung Nr. 8 widerspricht (Grundstücke sind entlang der seitlichen und rückwärtigen Grundstücksgrenzen jeweils mit einem mind. 2,00 m breiten Pflanzstreifen mit heimischen Laubgehölzen zu umgrünen).
- b) das Vorhaben der B-Planfestsetzung Nr. 6 widerspricht (Errichtung von Einfriedungen entlang Straßen und Wegen mit 1,50 m Abstand und flächendeckende Bepflanzung mit heimischen Laubgehölzen).
- c) die im Bereich der Flurstücke 120, 121, 17/33 und 133 geplante Zaunanlage nicht den nach § 6 LBO erforderlichen Abstand von 3 m zur Grundstücksgrenze einhält.
- d) die im Bereich des Flurstückes 133 geplante Winkelstützwand nicht den nach § 6 LBO erforderlichen Abstand von 3 m zur Grundstücksgrenze einhält und aufgrund der geänderten Planung (Höhe der Wand max. 2,75 m) baugenehmigungsbedürftig ist.

Bezüglich der Unterschreitung der Abstandsfläche von 3 m fehlte die Zustimmung des Nachbarn. Auch ein Befreiungsantrag nach § 31 Abs. 2 BauGB sowie ein Bauantrag für die Winkelstützwand enthielt der BlmSchG-Antrag nicht. Diese waren aus Sicht des LfU erforderlich und wurden mit E-Mail vom 29. Mai 2024 nachgefordert. Die Anträge sind hier am 09. Juni 2024 eingegangen und wurden der Landeshauptstadt Kiel am 11. Juni 2024 zur Prüfung sowie Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 BauGB übersandt. Zum Antrag nach § 31 Abs. 2 BauGB hat die untere Bauaufsichtsbehörde mit Datum vom 16. Juli 2024 gegenüber dem Antragsteller einen Befreiungsbescheid erlassen. In ihrer ergänzten Stellungnahme vom 16. Juli 2024 hat die untere Bauaufsichtsbehörde keine bauordnungsrechtlichen Bedenken gegen das Vorhaben geäußert. Nach § 13 BlmSchG wird die Baugenehmigung mit dieser BlmSchG-Genehmigung erteilt.

Diese Genehmigung umfasst insbesondere folgende

- a) bauliche Maßnahmen:
  - Errichtung eines Gebäudes zur Annahme und Lagerung von Schadstoffen sowie Büro, Pausenraum, Sanitär- und Umkleidebereich für die Mitarbeiter, Betriebsmittel- und Technikräume,

- Installation von Photovoltaikmodulen auf der südlichen Dachhälfte des Containerbeckens (Fläche insgesamt ca. 435 m<sup>2</sup>, Gesamtleistung ca. 70,3 kWp, Jahresertrag ca. 70.221 kWh).
- Errichtung von Schwingtoren und einer Zaunanlage (h=2 m),
- Errichtung einer Winkelstützwand (l=47 m, h = ansteigend von 2 m über 2,25 m, 2,5 m auf 2,75 m und abfallend auf 2 m, 1,50 m, 1,20 m, inkl. Geländer im nordöstlichen Bereich (Flurstück 133),
- Befestigung von Fahr-, Betriebs- und Lagerflächen (196,7 m<sup>2</sup> als WHG.-Fläche) sowie eines Schutzstreifens zwischen Fahrspur Containerbecken und Schadstoffannahme,
- Errichtung einer LKW-Ein- und Ausfahrt zur Schadstoffannahme (Lagerbereich G),
- Herstellung der Entwässerungseinrichtungen, Anschluss an das öffentliche Kanalnetz,
- Herstellung / Anschluss der Versorgungsleitungen (z. B. Strom),
- Herrichtung / Bepflanzung von Grünanlagen,
- Errichtung einer 6,50 m breiten Einfahrt für Anlieferer sowie Ein- und Ausfahrt für LKW im Bereich des Flurstückes 133 und in diesem Zusammenhang Verlegung und Rückbau der bestehenden Einfahrt für Anlieferer (ca. 280 m<sup>2</sup>).

b) immissionsschutzrechtlich relevante Maßnahmen:

1. Erweiterung um eine Schadstoffsammelstelle (Teilanlage 5, Lagerbereich G),
2. Erweiterung der Betriebsfläche von 11.934 m<sup>2</sup> um 3.402 m<sup>2</sup> auf 15.336 m<sup>2</sup>.
3. Erhöhung des Gesamtjahresdurchsatzes von 15.000 Tonnen (t) auf 15.500 t (13.500 t/a nicht gefährliche und 2.000 t/a gefährliche Abfälle).
4. Erhöhung der Lagermenge für gefährliche Abfälle von 49 t auf 81 t und für nicht gefährliche Abfälle von 197 t auf 207 t und somit Erhöhung der Gesamtlagerkapazität von 246 t auf 288 t.
5. Änderung der Annahme- und Lagerung von Handys ohne Akku (bisher Teilanlage 3, Kennzeichnung D – zukünftig Teilanlage 4, Kennzeichnung C).
6. dauerhafte Abstellung des Schadstoffmobils im Bereich der Containerstellfläche (B24, Parkplatz mit E-Ladesäule).

Zu 2 und 6:

Die Größe des genutzten Gesamtgrundstück beträgt zukünftig 15.875 m<sup>2</sup>. Hier-von entfallen 3.402 m<sup>2</sup> auf die Schadstoffsammelstelle, 11.934 m<sup>2</sup> auf den Wertstoffhof (in Summe 15.336 m<sup>2</sup>) und 539 m<sup>2</sup> auf baurechtlich genehmigte Flächen (Teilanlage 11).

Sowohl die BImSchG-Genehmigung vom 08. August 2016 als auch die Änderungs-genehmigung vom 19. Oktober 2022 umfassten nicht die gesamte Grundstücksfläche. Auf Antrag des ABK wurde die baurechtlich genehmigte Fläche mit Bescheid vom 19. Oktober 2022 auf 539 m<sup>2</sup> reduziert. Diese Fläche diente als Haltestelle für das Schadstoffmobil (Anlagenteil 5) und Stellfläche (überdacht) für Arbeitsgeräte (Anlagenteil 11).

Mit dem hier erstmalig am 06. Juni 2023 vorgelegten und zuletzt am 09. Juli 2024 ergänzten Änderungsantrag erhält das Schadstoffmobil einen dauerhaften Stellplatz im Bereich der Containerstellfläche (T7, B24: Parkplatz mit E-Ladesäule). Somit entfällt der baurechtlich genehmigte Anlagenteil 5.

Die überdachte Stellfläche für Arbeitsgeräte (Anlagenteil 11) hat weiterhin keine dienende Funktion für die BImSchG-Anlage und bleibt im Baurecht. Die baurechtlich genehmigte Fläche beträgt unverändert 539 m<sup>2</sup>.

## **2. Genehmigungsverfahren**

Die beantragten Änderungen des Wertstoffhofes am oben genannten Standort bedürfen einer Genehmigung nach § 16 BImSchG, da es sich um eine ortsfeste Anlage zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen aus privaten Haushaltungen und gewerblichen Betrieben handelt.

Die Anlage mit einer Lagerkapazität von 81 Tonnen (t) gefährlichen Abfällen ist Hauptanlage und im Anhang 1 der 4. BImSchV der Nummer 8.12.1.1 zuzuordnen.

Die Anlage mit einer Lagerkapazität von 207 t nicht gefährlichen Abfällen ist Nebenanlage und im Anhang 1 der 4. BImSchV der Nummer 8.12.2 zuzuordnen

Die Nebenanlage steht in einem unmittelbaren betriebstechnischen Zusammenhang mit der Hauptanlage.

Nach § 2 Absatz 1 Nummer 1b) der 4. BImSchV war ein förmliches Genehmigungsverfahren gemäß § 10 BImSchG durchzuführen.

Darüber hinaus handelt es sich bei der Anlage zur Lagerung von gefährlichen Abfällen um eine Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie – IED (Richtlinie 2010/75/EU vom 24. November 2010).

Gemäß § 2 Nummer 3 der Landesverordnung über die zuständigen Behörden nach immissionsschutzrechtlichen sowie sonstigen technischen und medienübergreifenden Vorschriften des Umweltschutzes (ImSchV-ZustVO) ist das LfU die zuständige Behörde für die Durchführung des Genehmigungsverfahrens.

### **2.1 UVP-Pflicht**

Bei dem geplanten Vorhaben handelt es sich um ein Vorhaben, das nicht in der Anlage 1 zum UVPG aufgeführt ist und daher nicht UVP-pflichtig ist.

## 2.2 Erfordernis einer Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatSchG

Nach § 34 Absatz 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind Projekte vor ihrer Zulassung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura-2000-Gebiets zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenhang mit anderen Projekten geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen.

Im Einwirkungsbereich des beantragten Vorhabens befinden sich keine Natura-2000-Gebiete. Eine Verträglichkeitsprüfung ist nicht erforderlich.

## 2.3 Behördenbeteiligung

Nach Prüfung der eingereichten Antragsunterlagen auf Vollständigkeit wurden gemäß § 10 Absatz 5 BImSchG und § 11, der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) von folgenden Behörden, deren Aufgabenbereiche durch das Vorhaben berührt werden, Stellungnahmen zum Genehmigungsantrag eingeholt:

- Stadt Kiel mit den Fachbereichen:
  - Bauaufsicht,
  - Bodenschutz,
  - Wasserrecht,
  - Naturschutzrecht,
  - Tiefbau,
  - Abfallrecht,
  - Stadtplanung;
- Staatliche Arbeitsschutzbehörde bei der Unfallkasse Nord.

Die von diesen Behörden eingegangenen Stellungnahmen wurden im Genehmigungsbescheid unter anderem in Form von Nebenbestimmungen und Hinweisen berücksichtigt.

## 2.4 Unterrichtung der Umweltverbände

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wurden Kurzbeschreibungen des geplanten Vorhabens an die folgenden anerkannten Naturschutzverbände versandt:

- Arbeitsgemeinschaft der nach § 29 BNatSchG anerkannten Verbände, Kiel;
- Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND), Landesverband Schleswig-Holstein e. V., Kiel;
- Naturschutzbund Deutschland (NABU), Landesverband Schleswig-Holstein e. V., Neumünster.

Von den Naturschutzverbänden wurden keine Bedenken gegen das Vorhaben erhoben.

## 2.5 Bekanntmachung / Auslegung

Nach § 10 Absatz 3 BImSchG hat das Landesamt für Umwelt das Vorhaben im amtlichen Veröffentlichungsblatt und außerdem im Internet öffentlich bekannt zu machen.

Diese öffentliche Bekanntmachung erfolgte am 23. Oktober 2023:

- im Amtsblatt Schleswig-Holstein;
- zusätzlich im Internet auf der Seite des des LfU unter [www.schleswig-holstein.de/LfU](http://www.schleswig-holstein.de/LfU).

Antrag und Antragsunterlagen, aus denen sich die Angaben zur Art, zum Umfang und zu möglichen Auswirkungen des geplanten Vorhabens ergeben, lagen in der Zeit von 1. November 2023 bis 30. November 2023 zur Einsicht bei folgenden Behörden aus:

- Landesamt für Umwelt, Hamburger Chaussee 25, 24220 Flintbek,
- Stadt Kiel, Rathaus, Stadtplanungsamt, Fleethörn 9, 24103 Kiel.

## 2.6 Einwendungen

Innerhalb der Einwendungsfrist in der Zeit vom 1. November 2023 bis zum 2. Januar 2024 sind gegen das Vorhaben keine Einwendungen eingegangen.

Der für den 12. Februar 2024 vorgesehene Erörterungstermin fand daher nicht statt.

## 2.7 Anhörung

Aufgrund der schriftlichen Äußerung im Rahmen der Anhörung wurde unter A.I.1 die Länge der Stützwand auf 47m und das Schiebetor in ein Schwingtor korrigiert.

## II Sachprüfung

Die Voraussetzungen für die Erteilung der beantragten Genehmigung sind in § 6 BImSchG aufgeführt. Danach muss die Erfüllung der sich aus § 5 BImSchG und einer aufgrund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsvorschrift ergebenden Pflichten sichergestellt sein und es dürfen keine anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage entgegenstehen.

Zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt ist im Rahmen des Genehmigungsverfahrens geprüft worden, ob die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Grundpflichten für Betreiber genehmigungsbedürftiger Anlagen erfüllt werden.

## 1. Betreiberpflichten nach § 5 BImSchG

- 1.1 Schutz- und Abwehrlflicht vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft, das heißt, Verhinderung von konkret bzw. belegbar schädlichen Umwelteinwirkungen (§ 5 Absatz 1 Nummer 1 BImSchG)

Die Prüfung des Vorhabens hat ergeben, dass bei Umsetzung der im Antrag beschriebenen baulichen Maßnahmen und bei Einhaltung der beantragten Kapazitäten (Lagermenge und Durchsatz) und Einsatz der im Antrag beschriebenen Transportmittel die Pflichten aus § 5 Abs. 1 Nr. 1 erfüllt werden. Die Angaben im Antrag wurden zu Inhaltsbestimmungen erhoben (Abschnitt AI Ziffer 1).

Die Regelung im Abschnitt AI Ziffer 3.1 soll sicherstellen, dass in der Abfallentsorgungsanlage nur die beantragten Abfälle in der zugelassenen Menge gehandhabt werden. Die Lagermengen entsprechen den Angaben im Antrag (Anlage 3 zu Formular 1.2. Für die Teilanlage 5 und hier die Lagerbereiche 1a, 1b, 2 und 3 nennt das Gutachten zur Löschwasserrückhaltung des Ing.-Kontor Witte (Anlage 2 zu Formular 9.1) geringere Mengen. Diese wurden in Abstimmung mit dem LfU aufgerundet:

Lagerbereich	Lagermenge (t) Gutachten Witte	Lagermenge (t) gerundet (Anlage 3, Formular 1.2)
1a	3,09	5,50
1b	4,14	5,00
2	1,98	4,50
3	5,42	9,00

In folgendem Punkt wird dem Antrag nicht gefolgt:

Der beantragte Abfallschlüssel 16 07 08\* (öhlhaltige Abfälle aus der Reinigung von Transport- und Lagertanks und Fässern) wird nicht zugelassen. Weder im Antrag noch auf Nachfrage wurde dem LfU erläutert, welche Abfälle aus welchen Herkunftsbereichen unter diesem Abfallschlüssel angenommen werden sollen.

Nach § 3 BImSchG sind schädliche Umwelteinwirkungen „Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen“.

Bei dem beantragten Vorhaben sind dies insbesondere Umwelteinwirkungen, die durch Lärm- und Luftemissionen hervorgerufen werden können.

### Lärm:

Das Grundstück zur Errichtung der Schadstoffsammelstelle befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 545, 1. Änderung vom 19. Juni 2006. Die Fläche ist als eingeschränktes Industriegebiet (Gle) ausgewiesen.

Zum Nachweis, dass die geplanten Änderungen und hier insbesondere die Errichtung der Schadstoffsammelstelle und die damit einhergehende Erhöhung des Jahresdurchsatzes auf 15.500 Tonnen gebietsverträglich sind und an den nächsten, benachbarten Immissionsorten die zulässigen Immissionsrichtwerte der TA Lärm eingehalten werden, hat der Antragsteller das Ingenieurbüro für Akustik Busch GmbH mit der Erstellung einer Schalltechnischen Untersuchung beauftragt.

Das mit Datum vom 12. Juli 2023 erstellte Gutachten betrachtet insbesondere die auf dem Dach der Schadstoffsammelstelle geplante Lüftungsanlage, den Gabelstaplerbetrieb im Außengelände der Schadstoffsammelstelle, das zukünftige Verkehrsaufkommen (Pkw und LKW) im Bereich des Wertstoffzentrums sowie im weiterhin baurechtlich genehmigten Anlagenteil 11 (überdachte Stellfläche für Arbeitsgeräte).

Hinsichtlich der seitens der Gutachterin in früheren Gutachten festgelegten Immissionsorte hat eine Ortsbegehung vom 12. Juli 2022 keine Änderungen ergeben. Für einen Beurteilungszeitraum von 16 Stunden ergeben sich folgende Beurteilungspegel:

IO	Nutzung	Gebiets-einstufung	Beurteilungspegel Wertstoffzentrum in dB(A)	Maximalpegel in dB(A)
1	G. Uhlmann Tiefbau GmbH, Marconistraße 6	Gle	57 (70)	84 (100)
2	Norddeutsche Apparate- Bau-Anstalt Lyck & Co. GmbH Marga-Faulstich-Straße 2	Gle	55 (70)	80 (100)
3	Hans Brockstedt GmbH	Gle	58 (70)	78 (100)
4	Clara-Immerwahr-Straße 7	Gle	60 (70)	83 (100)
5	Deutsche Post AG	Gle	59 (70)	85 (100)
6	Bunsenstraße 2b	Gle	60 (70)	87 (100)
7	MAN Nutzfahrzeuge GmbH, Edisonstraße 44	Gle	58 (70)	75 (100)
8	Assmann Medizintechnik Edisonstraße 46	Gle	56 (70)	76 (100)
9.1 und 9.2	Bürogebäude süd	Gle	62 (70)	84 (100)
		Gle	62 (70)	91 (100)

Die Gutachterin kommt für den Betrieb aller Anlagenteile und Betriebsbereiche zu folgendem Ergebnis:

- die betrachteten IO 1 bis 9 liegen im eingeschränkten Industriegebiet,
- der geltende Immissionsrichtwert von 70 dB(A) am Tage und in der Nacht wird an allen IO um mindestens 8 dB unterschritten,

- die Betrachtung einer Vorbelastung ist somit entbehrlich,
- die Anforderungen der TA Lärm an Maximalpegel tagsüber werden erfüllt.

Nachts (22 bis 6 Uhr) sowie sonn- und feiertags findet bis auf den Betrieb der haustechnischen Anlagen kein Betrieb statt.

Der baurechtlich genehmigte Anlagenteil 11 (Stellplätze für Arbeitsgeräte) wird von der Straßenreinigung zur dauerhaften Unterbringung ihrer saisonal benötigten Fahrzeuge genutzt. Zweimal pro Jahr werden Sommer- und Winterfuhrpark gegeneinander ausgetauscht (laut Auskunft Auftraggeber bis zu 12 Fahrten pro Jahr; pro Tag maximal eine Lkw- bzw. Kfz-Fahrt).

### Vorbelastung

Im Rahmen des Gutachtens vom 12.07.2023 wird nachgewiesen, dass der Betrieb des Wertstoffzentrums auch nach Umsetzung der Änderungen irrelevant ist im Sinne der TA Lärm. Die Betrachtung einer Vorbelastung ist somit entbehrlich.

### Geräuschspitzen

Es wird gutachterlich nachgewiesen, dass die von der Gesamtanlage ausgehenden Maximalpegel die um 30 dB(A) angehobenen Immissionsrichtwerte am Tag durch kurzzeitige Geräuschspitzen an allen IO deutlich unterschreiten.

### Anlagenbezogener Verkehr auf öffentlichen Straßen

Der Gutachter kommt zu dem Ergebnis, dass der Beurteilungspegel durch den zusätzlichen anlagenbezogenen Verkehr am meistbelasteten IO2 tags unverändert 58 dB(A) beträgt. Die hier heranzuziehende 16. BImSchV nennt keine Immissionsgrenzwerte für GI. Daher wird der Wert für GE von 69 dB(A) zugrunde gelegt. Da dieser Wert am IO 2 um mindestens 3 dB(A) unterschritten wird, sind die in Nr. 7.4 der TA Lärm genannten Bedingungen erfüllt.

Zugrunde gelegt wurden:

- Eine zulässige Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h auf der am Büroraum vorbeiführenden Clara-Immerwahr-Straße.
- Befestigung der Fahrbahnoberfläche mit Asphaltbeton.
- Für den anlagenbezogenen Verkehr durch den Wertstoffhof ein durchschnittlicher täglicher Verkehr von bis zu etwa 1280 Pkw-Fahrten (640 ankommende und abfahrende Kunden-/ bzw. Mitarbeiter-Pkw) und bis zu 22 Lkw-Fahrten (11 ankommende und abfahrende Lkw bzw. Schadstoffmobil) pro Tag.

Die geplanten Änderungen sind aus schalltechnischer Sicht ohne weitere Schallschutzmaßnahmen genehmigungsfähig.

Die Regelungen im Abschnitt AI Ziffer 3.2 sowie die Auflagen in Abschnitt AIII Nr. 2.3 sollen die Einhaltung des schalltechnischen Gutachtens vom 12. Juli 2023 und

der Vorgaben der TA Lärm sicherstellen. Sie tragen dem Umstand Rechnung, dass der für Industrie- und Gewerbegebiete geltende Immissionsrichtwert der TA Lärm auch bei Überlagerung des Lärms aus mehreren (vorhandenen oder später hinzukommenden) lärmemittierenden Anlagen einzuhalten ist. Vor diesem Hintergrund wird die Lärmzusatzbelastung durch den Betrieb des Wertstoffhofes so begrenzt (kontingentiert), dass der jeweils geltende Immissionsrichtwert der TA Lärm nicht ausgeschöpft werden darf, sondern um 6 dB(A) zu unterschreiten ist.

Die Genehmigungsbehörde behält sich vor, nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage im Fall von Beschwerden den gutachterlichen Nachweis zu fordern, dass die Immissionsrichtwerte an den benachbarten Immissionsorten (Büronutzungen IO 1 bis IO 9) nicht überschritten werden.

Abschnitt AI Ziffer 3.2.1 nennt antragsgemäß Betriebs- und Öffnungszeiten. Während der Betriebszeiten ist insbesondere die Abfuhr von Abfällen durch die Container- und Sammelfahrzeuge zulässig. Die Anlieferung von Abfällen durch Kleinanlieferer (privat/gewerblich) ist nur während der Öffnungszeiten zulässig.

Antragsgemäß (Formular 4.4, S. 2 letzter Absatz) wird im Bereich des Wertstoffzentrums die Fahrgeschwindigkeit auf maximal 15 km/h begrenzt. Mit entsprechenden Schildern ist auf die Begrenzung deutlich sichtbar hinzuweisen (Auflage 2.3.2.3).

#### Immissionsschutzbeauftragter (Abschnitt AIII Auflage 2.3.1)

Mit Genehmigungsbescheid vom 08. August 2016 wurde für den Wertstoffhof die Bestellung eines Immissionsschutzbeauftragten gefordert. Auf Antrag des Betreibers vom 08. August 2017 hat das Landesamt mit Entscheidung vom 14. August 2017 den Betreiber von der Verpflichtung zur Bestellung eines Immissionsschutzbeauftragten befreit.

Aufgrund der Erweiterung des Wertstoffhofes um eine Schadstoffsammelstelle und der damit einhergehenden Erhöhung der Lagermenge für gefährliche Abfälle von 49 t auf 81 t sowie der Art der im Bereich der Schadstoffsammelstelle gelagerten gefährlichen Abfälle wird die Bestellung eines Immissionsschutzbeauftragten bzw. die erneute Prüfung, ob der Betreiber von dieser Pflicht befreit werden kann, für erforderlich gehalten.

#### Staub und Geruch

Aufgrund der ausgeübten Tätigkeiten sind bei bestimmungsgemäßem Betrieb der Anlage und bei Beachtung und Einhaltung der im Genehmigungsbescheid vom 19. Oktober 2022 im Abschnitt AIII Nr. 2.2.2 und 2.2.3 formulierten Auflagen keine erheblichen Nachteile oder Belästigungen durch Luftverunreinigungen zu erwarten. Aufgrund gesetzlicher Änderungen war die im Genehmigungsbescheid vom 19. Oktober 2022 im Abschnitt AIII Ziffer 2.2.2 eingestellte Auflage zu aktualisieren (Auflage 2.3.3 Abschnitt AIII).

## Lichtimmissionen

Die Abfallentsorgungsanlage soll ganzjährig an Werktagen zwischen 06:00 h und 17:30 h betrieben werden. Angaben zur Beleuchtung während der dunklen Tageszeit enthält der Antrag im Formular 3.1 (Betriebsbeschreibung, S. 7). Die Formulierung einer Auflage war entbehrlich.

## **Allgemeine Auflagen**

Grundsätzlich soll durch die im Abschnitt AIII in Ziffer 2 formulierten Auflagen sichergestellt werden, dass der Betrieb der Abfallentsorgungsanlage nicht zu schädlichen Umwelteinwirkungen auf die Schutzgüter nach § 1 BImSchG und zu erheblichen Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft führt.

Zur Sicherstellung, dass im Zuge der Flächenbefestigung bzw. bei Instandsetzungsmaßnahmen nur geeignete mineralische RC-Materialien verwendet werden, wurden im Abschnitt AIII die Auflagen 2.1.1 und 2.1.2 formuliert.

Um sicherzustellen, dass der Genehmigungsbehörde nach Abschluss aller baulichen Maßnahmen ein Plan vorliegt, der die tatsächliche Ausführung wiedergibt, wurde Auflage 2.1.3 formuliert.

## **Ergänzende Auflagen für die Schadstoffsammelstelle (Teilanlage (T) 5)**

Die in den Genehmigungsbescheiden vom 08. August 2016 und 19. Oktober 2022 formulierten abfallrechtlichen Auflagen waren um die Teilanlage 5 zu erweitern und somit anzupassen (Auflagen im Abschnitt AIII Nr. 2.4 und Nr. 2.5).

Hinsichtlich der Entsorgung vom kohlenteeerhaltigen Anstrichmitteln nennt der Antrag aus Sicht des LfU keinen geeigneten Entsorger. Daher war im Abschnitt AIII Auflage 2.4.3.2 zu formulieren.

Zur Sicherstellung, dass beim Betrieb der Schadstoffsammelstelle qualifiziertes Personal vor Ort ist, wurde im Abschnitt AIII Auflage 2.4.7 formuliert.

Spezielle Anforderungen an die Ausstattung einer Schadstoffstelle und Schutzkleidung der Mitarbeiter nennt die TRGS 520. Die Anforderungen wurden im Abschnitt AIII Ziffer 2.5.1 und 2.5.2 zu Auflagen erhoben.

Antragsgemäß sollen angelieferte Schadstoffe im Annahmereich identifiziert werden. Da der Antrag zur Prüfung der Identifikation auf verschiedenen Testverfahren verweist, diese aber nicht weiter konkretisiert, war Auflage 2.5.3 zu formulieren.

## **Brandschutz und Löschwasserrückhaltung**

Für die Zusammenlegung der Schadstoffsammelstelle mit dem Wertstoffhof enthält der Antrag eine Entwässerungsplanung (aktualisiert 27. Juni 2024) der Ingenieurberatung Hauck GmbH. Neben der Entwässerung wird auch die Löschwasserrückhaltung betrachtet.

Die TÜV Nord Systems GmbH & Co. KG, 22502 Hamburg, hat mit Datum vom 17. März 2023 eine Stellungnahme nach AwSV abgegeben.

Zur Rückhaltung von Löschwasser hat das Ingenieurkontor Witte mit Datum vom 25. August 2023 ein Gutachten erstellt.

Ein Brandschutzkonzept wurde von der HBG – Hansen Brandschutz Gesellschaft mbH erstellt und mit Datum vom 27. Juni 2024 aktualisiert. Eine Aktualisierung war insbesondere erforderlich, da das Konzept Stand 22. März 2023 eine PV-Anlage auf dem Dach der Schadstoffsammelstelle berücksichtigt hat. Die PV-Anlage wird jedoch nicht auf dem Dach der Schadstoffsammelstelle, sondern auf dem Dach des Containerbeckens errichtet. Das Brandschutzgutachten betrachtet diese Änderung nicht, sondern enthält auf Seite 26 die nicht zutreffende Aussage, dass die Errichtung einer PV-Anlage nicht geplant ist.

Die vorgenannten Unterlagen enthalten Empfehlungen und Hinweise, die aus hieriger Sicht Regelungscharakter haben. Da dem Antrag teilweise nicht entnommen werden konnte, ob die Empfehlungen im Zuge der Errichtung der Anlage umgesetzt werden, wurden im Abschnitt AIII Ziffer 2.6 die Empfehlungen und Hinweise zu Auflagen erhoben bzw. im Abschnitt AIV Ziffer 5 als Hinweis eingestellt.

- 1.2 Vorsorgepflicht gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen, insbesondere durch die dem Stand der Technik und der Besten verfügbaren Technik entsprechenden Maßnahmen, das heißt, Vorbeugung vor dem Entstehen potentiell schädlicher Umwelteinwirkungen (§ 5 Absatz 1 Nummer 2 BImSchG)

Die Prüfung hat ergeben, dass im bestimmungsgemäßen Betrieb der Anlage eine ausreichende Umweltvorsorge i. S. des § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG besteht.

Die Betriebsdokumentation ist zum Nachweis des ordnungsgemäßen Betriebes erforderlich. Eine entsprechende Auflage enthält der Bescheid vom 08.08.2016 im Abschnitt AIII Nr. 2.3.4. Die Dokumentation ist um die Schadstoffsammelstelle zu erweitern. Die Forderung im Maßnahmeplan betriebliche und organisatorische Maßnahmen hinsichtlich der Rettungswege für immobile Personen zu beschreiben, ergibt sich aus dem Brandschutzkonzept (S. 23).

Die Erstellung und Übermittlung einer Jahresauswertung (Abschnitt AIII Auflage Nr. 2.4.5) ist für eine effiziente Überwachung erforderlich. Sie dient der Überwachungsbehörde als Nachweis, dass übers Jahr gesehen ein genehmigungskonformer Betrieb stattgefunden hat. Eine entsprechende Auflage enthält der Bescheid

vom 08. August 2016 im Abschnitt AIII Nr. 2.3.5. Die Auswertung ist um die Schadstoffsammelstelle zu erweitern.

1.3 Abfallvermeidung, Abfallverwertungs- und Abfallbeseitigungspflichten (§ 5 Absatz 1 Nummer 3 BImSchG)

Genehmigungsbedürftige Anlagen sind gemäß § 5 Absatz 1 Nummer 3 BImSchG so zu errichten und zu betreiben, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden.

Abfälle sind nicht zu vermeiden, soweit die Vermeidung technisch nicht möglich oder nicht zumutbar ist. Die Vermeidung ist unzulässig, soweit sie zu nachteiligeren Umweltauswirkungen führt als die Verwertung. Die Verwertung und Beseitigung von Abfällen erfolgt nach den Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und den sonstigen für die Abfälle geltenden Vorschriften.

Die ordnungsgemäße Entsorgung der Abfälle, die der Anlage bestimmungsgemäß zugeführt werden, wurde im Antrag nachgewiesen. Die Auswirkungen des Verwertungs- und Beseitigungsweges sind nicht Prüfgegenstand des anlagenbezogenen Genehmigungsverfahrens nach dem BImSchG.

1.4 Pflicht zur sparsamen und effizienten Energienutzung (§ 5 Absatz 1 Nummer 4 BImSchG)

Genehmigungsbedürftige Anlagen sind so zu errichten und zu betreiben, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt Energie sparsam und effizient verwendet wird.

Gegenstand des Antrages ist die Errichtung einer PV-Anlage. Die über die Module gespeicherte Energie soll in den Betrieb eingespeist werden.

Die Beheizung des Gebäudes zur Annahme und zeitweiligen Lagerung von Schadstoffen erfolgt über eine Wärmepumpe.

Somit werden Energien sparsam und effizient verwendet. Die Pflichten sind erfüllt.

Es ergeben sich keine Anhaltspunkte, die weitergehende betriebliche und technische Maßnahmen erforderlich machen.

1.5 Nachsorgepflicht nach Betriebseinstellung, d. h. Sicherstellung, dass von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen hervorgerufen werden können (§ 5 Absatz 3 BImSchG)

Zur Sicherstellung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG soll die Genehmigungsbehörde gemäß § 12 Abs. 1 BImSchG bei Abfallentsorgungsanlagen i. S. d. § 4 Abs. 1 Satz 1 BImSchG dem Betreiber eine Sicherheitsleistung auferlegen. Von

dieser Regelung sind nicht nur Abfalllager erfasst, sondern alle Anlagen zur Lagerung und Behandlung von Abfällen i. S. d. § 4 Abs. 1 Satz 1 BImSchG.

Die in der Anlage gehandhabten Abfälle stammen im Wesentlichen aus dem Wirtschaftsraum des Abfallwirtschaftsbetriebes der Landeshauptstadt Kiel (ABK). Im Bereich des Wertstoffzentrums werden Abfälle von privaten Haushalten bzw. von gewerblichen Betrieben angeliefert und zeitweilig gelagert. Die Lagerung erfolgt entweder innerhalb des Betriebsgebäudes (T 3, Lagerbereich D), des überdachten E-Schrott-Bereichs (T4), der Schadstoffsammelstelle (T5), des überdachten Containerbeckens (T6) oder der Containerstellfläche (T7).

Betreiber der Anlage und damit Eigentümer der Abfälle ist der ABK, ein städtischer Betrieb, der eigenbetriebsähnlich geführt wird. Da öffentlich-rechtliche Körperschaften nicht insolvenzfähig sind, bedarf es hier keiner Absicherung durch die Sicherheitsleistung.

Im Falle einer Betriebseinstellung können die Lagerbehältnisse / Container abtransportiert werden. Das Betriebsgebäude kann weiter genutzt werden. Auch das Containerbecken und das Gebäude der Schadstoffsammelstelle könnte einer weiteren Nutzung zugeführt werden. Ggf. wäre das Containerbecken zu verfüllen, um eine Folgenutzung zu ermöglichen. Schädliche Umwelteinwirkungen sind nach Betriebseinstellung nicht zu befürchten. Mit den in den Antragsunterlagen beschriebenen Maßnahmen nach eventueller Betriebseinstellung ist sichergestellt, dass von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen hervorgerufen werden können.

Nachträgliche Anordnungen gemäß § 17 Abs. 4a BImSchG zur Erhebung oder Änderung der Sicherheitsleistung bleiben vorbehalten.

## **2. Pflichten aus aufgrund von § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnungen**

Gemäß § 6 Absatz 1 Nummer 1 BImSchG ist weiterhin zu prüfen, ob sichergestellt ist, dass die Erfüllung der Pflichten aus einer aufgrund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung durch das beantragte Vorhaben gegeben ist.

Die Anlage fällt nicht unter den Bereich einer nach § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung.

## **3. Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften, § 6 Absatz 1 Nummer 2 BImSchG**

Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der der Änderung der Anlage nicht entgegenstehen.

Die Beteiligung der Behörden, deren Belange durch das Vorhaben berührt werden, hat ergeben, dass keine Bedenken gegen das Vorhaben bestehen.

Bei Einhaltung der mitgeteilten Nebenbestimmungen stehen andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes nicht entgegen.

### 3.1 Bauplanungsrechtliche Zulässigkeit

Hier wird eine GRZ von 0,70 festgesetzt. Diese gilt nach heutiger Rechtsprechung grundsätzlich für Gebäude. Das aktuelle Baurecht unterscheidet zwischen GRZ 1 (Gebäude) und GRZ 2 (befestigte Flächen).

Für die Zusammenlegung der Schadstoffsammelstelle mit dem Wertstoffhof legt das Planungsbüro FBB zur Berechnung der GRZ 1 (Gebäude) eine Grundstücksgröße von 15.875,00 m<sup>2</sup> und eine überbaute Fläche von 3.501,00 m<sup>2</sup> (2.945,00 m<sup>2</sup> Wertstoffhof (Bestand) und 556,00 m<sup>2</sup> Schadstoffsammelstelle (Neubau) zu Grunde.

Somit ergibt sich eine **GRZ 1** (Gebäude) von **0,22** (3.501,00 m<sup>2</sup> / 15.875,00 m<sup>2</sup>).

Für die **GRZ 2** (überbaute Grundfläche und befestigte Fläche) ergibt sich ein Wert von **0,75** (11.896,00 m<sup>2</sup> / 15.875,00 m<sup>2</sup>).

Nach § 19 (4) BauNVO darf die zulässige Grundfläche durch die Grundfläche der Anlage bis zu 50 von Hundert überschritten werden, höchstens bis zu einer **GRZ von 0,80**.

Die im Antrag vorgenommene Berechnung der GRZ 2 entspricht den rechtlichen Vorgaben.

GRZ 1 und GRZ 2 halten die maximal zulässige GRZ von 0,70 bzw. 0,80 ein.

#### Teil B -Text

Die hiesige Prüfung der textlichen Festsetzungen hat ergeben, dass die Festsetzungen Nr. 1 bis 6 eingehalten werden.

Zur Festsetzung Nr. 7 (Grünanlagen) enthält der Antrag keine Angaben. Unter Zugrundelegung des Gesamtlageplans und hier der Ausweisung von Grünfläche kann eine Einhaltung der Festsetzung angenommen werden.

Nicht eingehalten wird die Festsetzung Nr. 8. Mit Datum vom 05. Juni 2024 wurde daher ein Antrag nach § 31 (2) BauGB gestellt und der Landeshauptstadt Kiel am 11. Juni 2024 zwecks Prüfung und Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 Abs. 1 BauGB übersandt.

Die untere Bauaufsichtsbehörde hat daraufhin am 16. Juli 2024 eine ergänzte Stellungnahme verfasst. Dieser ist zu entnehmen, dass das Stadtplanungsamt dem nachgereichten Befreiungsantrag vom 05. Juni 2024 zugestimmt hat. In Folge wurde mit Datum vom 16. Juli 2024 seitens der unteren Bauaufsichtsbehörde der Landeshauptstadt Kiel ein Befreiungsbescheid erstellt und dem Antragsteller übersandt.

Dieses Vorgehen widerspricht der Konzentrationswirkung des § 13 BImSchG. Um das Verfahren nicht weiter zu verzögern, wird dies vom LfU als zuständige Behörde zur Kenntnis genommen.

#### Hinweise

Gemäß Hinweis 10.2 sind „Innerhalb der (mit xxx) gekennzeichneten Flächen bauliche Anlagen bzw. Anpflanzungen und Bodenmodellierungen (Aufschüttungen, Abgrabungen) mit dem jeweiligen Versorgungsträger abzustimmen.“

Eine Aussage / planerische Darstellung, ob die Vorhabenfläche (Schadstoffsammelstelle) im Bereich dieser Fläche liegt, enthält der Antrag nicht.

Das Planungsbüro FBB teilte mit E-Mail vom 29.05.2024 mit, dass die im B-Plan gekennzeichnete Fläche für den Verlauf der Versorgungsleitungen nicht mehr aktuell ist. Der B-Plan stammt aus dem Jahr 1993 und sah zu diesem Zeitpunkt eine 30 kV Freileitungstrasse der SW Kiel Netz vor. Aus dieser Zeit stammt vermutlich noch die Linienbezeichnung in den aktuellen Plänen der SW Kiel Netz.

Die Auskunft des Versorgers wurde eingeholt und die Lage der Bestandsleitungen geprüft. Zusätzlich ist das Thema telefonisch mit dem Versorger und dem Planungsbüro IB Hauck abgestimmt und bestätigt worden. Aktuell liegen auf dem Neubaugrundstück keine Leitungen der SW Kiel Netz. Somit wurde dem LfU bestätigt, dass keine Überbauung der Versorgungsleitungen stattfinden wird.

#### Erschließung

Die Zufahrt zur Vorhabenfläche erfolgt über die Clara-Immerwahr-Straße in 24109 Kiel. Die Erschließung ist aus hiesiger Sicht gesichert.

Somit hat die Prüfung ergeben, dass die Errichtung und der Betrieb der Abfallentsorgungsanlage nach § 30 BauGB planungsrechtlich zulässig sind.

### 3.2 Arbeitsschutz

Durch die Auflagen 2.10.1 ist sichergestellt, dass Belange des Arbeitsschutzes der wesentlichen Änderung der Anlage nicht entgegenstehen.

### 3.3 Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatSchG

Eine Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatSchG war nicht erforderlich

### 3.4 Eingeschlossene Entscheidungen:

In dieser Genehmigung sind gemäß § 13 BImSchG folgende behördliche Entscheidungen eingeschlossen:

- Baugenehmigung nach § 72 Landesbauordnung (LBO).

### III Ergebnis

Die Prüfung hat ergeben, dass keine Bedenken gegen das Vorhaben bestehen.

Die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen durch die Genehmigungsbehörde erfolgte anhand der einschlägigen Bestimmungen des BImSchG. Außerdem wurden die Abfallverwertung bzw. die ordnungsgemäße Abfallbeseitigung geprüft.

Unter Berücksichtigung der mit der Genehmigung verbundenen Nebenbestimmungen ist sichergestellt, dass die Pflichten für Betreiber genehmigungsbedürftiger Anlagen gemäß § 5 BImSchG sowie die Anforderungen des § 7 BImSchG und der daraufhin ergangenen Rechtsvorschriften erfüllt werden. Es liegen keinerlei Erkenntnisse vor, dass durch andere Nebenbestimmungen ein höheres Schutzniveau insgesamt erreichbar wäre.

Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes stehen der Errichtung und dem Betrieb der Anlage – auch aus der Sicht der beteiligten Fachbehörden – nicht entgegen.

Durch die in der Bedingung 1.1 im Abschnitt A III gemäß § 18 Absatz 1 BImSchG festgesetzten Fristen ist sichergestellt, dass mit der Ausführung der Änderungen sowie der Inbetriebnahme der geänderten Anlage nicht zu einem Zeitpunkt begonnen wird, an dem sich die tatsächlichen Verhältnisse, die der Genehmigung zugrunde lagen, wesentlich geändert haben.

Für das Vorhaben wurden dem LfU zwei Anträge auf vorzeitigen Baubeginn nach § 8a BImSchG vorgelegt. Die Entscheidung über den Antrag vom 6. Mai 2024 erfolgte nach Aktenlage aufgrund der dem LfU vorliegenden Stellungnahmen. Gegenstand des Antrages waren die Durchführung aller Erdbauarbeiten, Kanalbau und Einbau der Tragschichten.

Im Zuge einer am 11. Juni 2024 durchgeführten Begehung der Baustelle war seitens des LfU festzustellen, dass die im nordöstlichen Bereich des Flurstückes 133 geplante Winkelstützwand bereits errichtet wurde. Die Errichtung der Winkelstützwand war nicht Gegenstand des Antrages auf vorzeitigen Baubeginn. Sie ist aufgrund der geänderten Ausführung (Höhe max. 2,75 m) baugenehmigungsbedürftig.

Von einer weiteren und abschließenden Bearbeitung eines zweiten Antrages nach § 8a BImSchG für die Hochbaumaßnahmen wurde hier abgesehen. Nach Rücksprache mit der unteren Bauaufsichtsbehörde kann mit den Hochbaumaßnahmen erst begonnen werden, wenn insbesondere die Abschlussberichte des Prüfstatikers und des Prüfsachverständigen für Brandschutz vorliegen und über den Befreiungsantrag nach § 31 (2) BauGB positiv entschieden wurde.

Der ergänzenden Stellungnahme der unteren Bauaufsichtsbehörde vom 16. Juli 2024 ist zu entnehmen, dass

- der Statikprüfbericht Nr. 1 vom 9. Juli 2024 vorliegt und zeitnah an den Antragsteller weitergeleitet wird,
- die Prüfung des Brandschutznachweises noch nicht abgeschlossen ist,
- für die Abweichung von der B-Planfestsetzung Nr. 8 mit Bescheid vom 16. Juli 2024 eine Befreiung erteilt wurde.

Mangels Vorlage des abschließenden Brandschutzprüfberichtes konnte bezüglich der Hochbaumaßnahmen einem vorzeitigen Baubeginn nicht zugestimmt werden.

Somit waren die Fristen im Abschnitt AIII als Bedingung 1.1 aufzunehmen.

Damit sind die Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 BImSchG erfüllt. Die Genehmigung war somit zu erteilen.

## **C Rechtsgrundlagen**

Insbesondere:

- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225);
- Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1799);
- Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225);
- Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft) vom 18. August 2021 (GMBI. Nr. 48-54, S. 1050);
- Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) vom 26. August 1998 (GMBI. S. 503), zuletzt geändert durch Änderungsverwaltungsvorschrift vom 1. Juni 2017 (BAnz AT 8. Juni 2017 B5);
- Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen (AVV Baulärm) vom 19. August 1970 (Beilage zum Bundesanzeiger Nummer 160);
- Landesverordnung über die zuständigen Behörden nach immissionsschutzrechtlichen sowie sonstigen technischen und medienübergreifenden Vorschriften des Umweltschutzes (ImSchV-ZustVO) vom 20. Oktober 2008 (GVOBl.

Schl.-H. S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 65 Landesverordnung vom 27. Oktober 2023 (GVOBl., S. 514);

- Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) – Industrieemissionen-Richtlinie, (Amtsblatt der Europäischen Union vom 17. Dezember 2010, S. 17);
- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394);
- Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein (LBO) vom 6. Dezember 2021 (GVOBl., S. 1422) geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. März 2024 (GVOBl. Schl.-H. S. 445);
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung – BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176);
- Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 2. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 56);
- Abfallwirtschaftsgesetz für das Land Schleswig-Holstein (Landesabfallwirtschaftsgesetz – LAbfWG) in der Fassung vom 18. Januar 1999 (GVOBl. Schl.-H. S. 26), zuletzt geändert durch Artikel 3 Nr. 1 des Gesetzes vom 6. Dezember 2022 (GVOBl., S. 1002);
- Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung – AVV) vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3379), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 30. Juni 2020 (BGBl. I S. 1533);
- Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen (Nachweisverordnung – NachwV) vom 20. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2298, ber. 2007 S. 2316), zuletzt geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 28. April 2022 (BGBl. I S. 700);
- Verordnung über Anforderungen an den Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen in technische Bauwerke (Ersatzbaustoffverordnung – ErsatzbaustoffV) vom 9. Juli 2021 (BGBl. I S. 2598), geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 13. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 186);
- Altölverordnung (AltölV), nach der Bekanntmachung der Neufassung vom 16. April 2002 (BGBl. I S. 1368), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 5. Oktober 2020 (BGBl. I S. 2091);
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225);

- Gesetz zum Schutz der Natur (Landesnaturenschutzgesetz – LNatSchG) vom 24. Februar 2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 301, ber. S. 486), zuletzt geändert durch Artikel 64 Landesverordnung vom 27. Oktober 2023 (GVOBl., S. 514);
- Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409);
- Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 905), zuletzt geändert durch Artikel 256 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328);
- Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz – ArbSchG) vom 7. August 1996 (BGBl. I S. 1246), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 31. Mai 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 140);
- Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung – ArbStättV) vom 12. August 2004 (BGBl. I S. 2179), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3334);
- Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebssicherheitsverordnung – BetrSichV) vom 3. Februar 2015 (BGBl. I S. 49), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3146);
- Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung – GefStoffV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. November 2010 (BGBl. I S. 1643, 1644), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 21. Juli 2021 (BGBl. I S. 3115);
- Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Dezember 2023 (BGBl. I S. 344);
- Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409);
- Straßen- und Wegegesetz des Landes Schleswig-Holstein (StrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. November 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 631), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Mai 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 622);

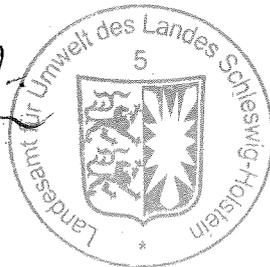
## D Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim

Landesamt für Umwelt  
Dezernat 71  
Hamburger Chaussee 25  
24220 Flintbek

zu erheben.

  
Martin Rüter



### Anlagen:

Zweitausfertigung der Antragsunterlagen laut Auflage 2.1.4

Formulare des LfU:

Formulare der Stadt Kiel